

Teil 2: Landesberichte

Landesbericht Deutschland

Walter Groppe* / Arndt Sinn**

Inhalt

Einführung	83
I. Verjährung im deutschen Strafrecht	83
II. Der Einfluss der deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ auf die Ausgestaltung des Verjährungsrechts	84
1. Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen	84
2. Ruhen der Verjährung von DDR-Systemunrecht	86
III. Die Modifikation von Verjährungsvorschriften als Instrument der Kriminalpolitik	87
IV. Faktische Straflosigkeit als Folge drohender Verjährung	87
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	88
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	88
I. Legitimation der Verjährung	88
1. Versuche einer prozessual orientierten Legitimation der Verjährung	89
2. Versuche einer materiell orientierten Legitimation der Verjährung	90
3. Die Theorie von der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“ nach Asholt	92
II. Rechtsnatur der Verjährung	93
1. Nichteintritt der Verjährung als Voraussetzung der Strafbarkeit – materiellrechtliche Wirkung	93
2. Die Verjährung als Ausschluss der Verfolgbarkeit – prozessrechtliche Wirkung	94
3. Die Verselbständigung der Rückwirkungsfrage	95
III. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer rechtsstaatlichen Verjährungsregelung	95
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	98
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	98
1. Ausdrückliche Unverjährbarkeit	98
2. Faktische Unverjährbarkeit	99
II. Verjährungsfrist	101
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	101
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	102

* Verantwortlich für die Teile Einführung, A. 1. Komplex, 2. Komplex I., II.1, 2.

** Verantwortlich für die Teile A. 2. Komplex II.3 – 5, III., IV., 3. Komplex, B.

a)	Der „missglückte“ Wortlaut des § 78a dStGB	102
b)	Der Beginn der Verjährung bei verschiedenen Deliktsarten	103
3.	Berechnung der Verjährungsfrist	104
4.	Beeinflussung des Fristablaufs	105
a)	Ruhen der Verjährungsfrist gem. § 78b dStGB	105
aa)	In der Person des Geschädigten liegende Umstände, § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB	106
bb)	§ 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB	106
(1)	In der Person des Verdächtigen liegende Umstände	107
(2)	In der Besonderheit des Verfahrens liegende Umstände	108
cc)	Erstinstanzliches Urteil, § 78b Abs. 3 dStGB	108
dd)	Großverfahren, § 78b Abs. 4 dStGB	109
ee)	Rechtshilfe, § 78b Abs. 5 und 6 dStGB	109
ff)	Stillstand der Rechtspflege	110
b)	Unterbrechung der Verjährungsfrist gem. § 78c dStGB	111
c)	Konkurrenz/mehrfache Beeinflussung	116
5.	Absolute Verjährungsfristen	116
III.	Folgen der Verjährung	117
IV.	Reichweite der Verjährung	120
1.	Vermögensabschöpfung („confiscation“)	120
2.	Vorbeugende Maßnahmen	121
3.	Komplex: Vollstreckungsverjährung	121
I.	Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	122
II.	Verjährungsfrist	122
1.	Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	122
2.	Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	123
3.	Beeinflussung des Fristablaufs	124
a)	Ruhen der Verjährungsfrist gem. § 79a dStGB	124
aa)	§ 79a Nr. 1 dStGB: Rechtliche Vollstreckungshindernisse	124
bb)	§ 79a Nr. 2 dStGB: Bewilligung von Erleichterungen	125
cc)	§ 79a Nr. 3 dStGB: Anstaltsverwahrung	127
b)	Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 79b dStGB	128
4.	Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	129
III.	Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	130
B.	Probleme und Entwicklungstendenzen	130
I.	Probleme/Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen	130
1.	§ 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB	130
2.	Verjährung in der öffentlichen Wahrnehmung	132
II.	Entwicklungstendenzen	133
C.	Praxisrelevantes Fallbeispiel	133

Einführung

I. Verjährung im deutschen Strafrecht

Die *allgemeinen Vorschriften zur Verjährung* im Strafrecht findet man in Deutschland im Strafgesetzbuch von 1871¹ in §§ 78–78c dStGB (Verfolgungsverjährung) und §§ 79–79b dStGB (Vollstreckungsverjährung). § 78 dStGB enthält eine Definition der Verfolgungsverjährung (Absatz 1) sowie einen Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich am Höchstmaß der angedrohten Strafen orientieren. Die in § 78 dStGB abstrakt niedergelegten Verjährungsfristen werden durch das Ruhen (§ 78b dStGB) und die Unterbrechung (§ 78c dStGB) der Verjährung modifiziert. Dabei schiebt das Ruhen den Fristablauf nur um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken. Bei der Unterbrechung hingegen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Unterbrechungsakt von Neuem zu laufen.

Eher versteckt enthalten die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung eine *absolute Verjährungsfrist* (§ 78c Abs. 3 S. 2 dStGB): Obwohl die Verjährungsfrist nach jeder Unterbrechung von Neuem beginnt, ist die Verfolgung jedoch spätestens dann verjährt, wenn seit dem Beginn der Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist oder, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als 3 Jahre, mindestens 3 Jahre verstrichen sind.

Die *Vollstreckungsverjährung* (§§ 79–79b dStGB) legt fest, mit Ablauf welcher Frist eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht mehr vollstreckt werden darf. § 79 dStGB sieht – mit § 78 dStGB vergleichbar – eine an der Höhe der verhängten Strafe orientierte gestaffelte Verjährungsfrist vor. § 79a dStGB enthält eine Ruhensregelung, § 79b dStGB eine Regelung zur Verlängerung der Vollstreckungsverjährung.

Spezielle Verjährungsvorschriften finden sich in Berufsordnungen des Bundes (§ 115 S. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 93 S. 2 Steuerberatungsgesetz, § 70 S. 1 Wirtschaftsprüferordnung und § 97 S. 2 Patentanwaltsordnung). Eine einheitlich kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten für Vergehen sehen die Pressegesetze der einzelnen Bundesländer vor. Die Frist für Verbrechen beträgt hier i.d.R. 1 Jahr. Jene Pressedelikte beziehen sich auf die Existenz eines Druckwerkes. Ergibt sich der strafbare Sachverhalt unmittelbar aus dem Druckwerk, spricht man von Presseinhaltstadelikten, liegt

¹ Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.3. 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist.

ein Verstoß gegen Pressevorschriften der Landesgesetze vor, sind sog. Presseordnungsdelikte gegeben. Die Strafbarkeit der Inhalte bei den Presseinhaltsdelikten ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Die Verjährungsfristen der Prescheinhalts- bzw. -ordnungsdelikte gehen den §§ 78 ff. dStGB vor.² Schließlich legt § 5 des Völkerstrafgesetzbuchs (dVStGB)³ fest, dass die in diesem Gesetz formulierten Verbrechen nicht verjähren.⁴

Historisch betrachtet finden sich Verjährungsvorschriften schon in dem von französischen Einflüssen stark geprägten Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 (Verfolgungsverjährung §§ 45–48, bei ausdrücklichem Ausschluss einer Vollstreckungsverjährung, § 49).⁵

II. Der Einfluss der deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ auf die Ausgestaltung des Verjährungsrechts

Es sind zwei existenzielle Ereignisse, welche die deutsche Geschichte geprägt haben und bei deren „Bewältigung“ auch das Verjährungsrecht eine signifikante Rolle gespielt hat: die NS-Diktatur von 1933 bis 1945 (a) sowie der Mauerfall 1989 und die Wiedervereinigung am 3.10.1990 (b).

1. Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich die Erkenntnis durch, dass viele Morde mit NS-Hintergrund trotz einer 20-jährigen Verjährungsfrist nicht mehr rechtzeitig abgeurteilt werden könnten. Selbst wenn man annahm, dass NS-Mordtaten bis zum Ende des „Dritten Reiches“ (sog. „Stunde Null“) mit der Kapitulation am 8. und 9.5.1945 nicht verfolgbar waren, wären diese Taten am 8.5.1965 verjährt. Um dies zu verhindern, wurde durch das sog. „Berechnungsgesetz“ vom 13.4.1965 (BGBl. I S. 315) für den Zeitraum vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 fiktiv festgelegt, dass vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 eine effektive Strafverfolgung nicht habe stattfinden können und deshalb für diesen Zeitraum die Verjährung von NS-

2 Näher hierzu Kaltz, *Der Anwendungsbereich der presserechtlichen Verjährungsregeln*, 2020; Rosenau, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn. 15 f.

3 Vom 26.6.2002, BGBl. I S. 2254, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches v. 22.12.2016, BGBl. I S. 3150.

4 Siehe auch unten 2. Komplex I.1.

5 Näher Stackelberg, FS Bockelmann, 1979, 759 ff.

Taten geruht habe. So konnte der Eintritt der Verjährung am 8.5.1965 verhindert werden. Die in der Folge drohende Verjährung am 31.12.1969 wurde durch das 9. StrÄndG dadurch abgewendet, dass man die Verjährungsfrist von 20 auf 30 Jahre anhob. Schließlich wurde durch das 16. StrÄndG vom 16.7.1979 (BGBl. I S. 1046) die bis heute geltende Unverjährbarkeit von Mord eingeführt.⁶

Dennoch erscheinen jene Bemühungen um die Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen halbherzig. Denn eine Gesetzesänderung im Jahre 1968 hatte zur Folge, dass die Taten vieler Gehilfen der NS-Verbrechen von einem auf den anderen Tag „plötzlich verjährt“⁷ waren.⁸ Durch das vordergründig ganz harmlos daherkommende „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)“ wurde der damalige § 50 dStGB um einen zweiten Absatz erweitert⁹ und enthielt nun eine obligatorische Strafmilderung für diejenigen Teilnehmer einer Tat, denen strafbegründende besondere persönliche Merkmale fehlten (heute § 28 Abs. 1 dStGB). In Kombination mit der Rechtsprechung des BGH zum tatbestandsystematischen Verhältnis von Mord und Totschlag als selbstständige Tatbestände¹⁰ sorgte dies dafür, dass für diejenigen Teilnehmer, bei welchen zwar die Beteiligung an NS-Morden, nicht aber das Vorliegen eines eigenen „besonderen persönlichen Merkmals“ wie beispielsweise des „Rassenhasses“ als „niedriger Beweggrund“ nachgewiesen werden konnte, der Strafrahmen zwingend zu mildern war. Anders als für mit lebenslangem Zuchthaus „bedrohte“ Verbrechen galt für die nunmehr gemilderte Höchststrafe von 15 Jahren eine 15-jährige statt einer 20-jährigen Verjährungsfrist. Mit Inkrafttreten des EGOWiG am 1.10.1968 waren diese 15 Jahre jedoch – auch unter Berücksichtigung des eingangs erwähnten Berechnungsgesetzes¹¹ – bereits abgelaufen, so dass unzählige Teilnehmer an den Gräueltaten des NS-Regimes – solange ihnen kein eigenes besonderes persönliches Mordmerkmal nachgewiesen werden konnte – nicht mehr

⁶ Zur Verlängerung laufender Verjährungsfristen für NS-Verbrechen vgl. *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 51 ff.; *Arndt*, JZ 1965, 145 ff.; *Bemmam*, JuS 1965, 333 ff.; *Führmann*, JR 1965, 15 ff.; *Grünwald*, MDR 1965, 521 ff.; *Klug*, JZ 1965, 149 ff.; *Schreiber*, ZStW 1968, 348 ff.; *Willms*, JZ 1969, 60 ff.; sehr plastisch zur Situation von 1965 *Grünwald*, MDR 1965, 521.

⁷ *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenburg: Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2016, 401.

⁸ Ausführlich hierzu *Küper*, JZ 2017, 229 ff.; *Greve*, KJ 2003, 412 ff.

⁹ Vgl. Art. 1 Nr. 6 EGOWiG v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 503).

¹⁰ Vgl. BGHSt 22, 375 = JZ 1969, 434.

¹¹ BGBl. I S. 315.

verfolgt werden konnten. Darüber, ob diese Verjährungsfolgen bewusst herbeigeführt oder schlicht übersehen wurden, herrscht Uneinigkeit.¹²

2. Ruhens der Verjährung von DDR-Systemunrecht

Das Ruhens der Verjährung erwies sich auch als probates Mittel zur Ahndung von DDR¹³-Systemunrecht nach der Wiedervereinigung am 3.10.1990. Zunächst unterbrach der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 mit Art. 315a EGStGB (BGBl. 1990 II S. 889, 955) die Verjährung dieser Taten am Tag des Beitritts. Jedoch erwies sich jene Regelung als unzureichend und wurde durch insgesamt drei Verjährungsgesetze ergänzt.¹⁴ Diese Ahndung von DDR-Unrecht mittels eines Ruhens der Verjährung wurde durchaus kritisch beurteilt. Insbesondere wurde im Ruhens ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG)¹⁵ gesehen.¹⁶ Schließlich ging man aber davon aus, dass die Ruhensregelung zwar eine Rückwirkung darstelle, jedoch nur eine sog. „unechte“ Rückwirkung, bei der eine Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens bei den Betroffenen und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit vorgenommen werden darf. Ein Überwiegen des gesetzgeberischen Anliegens sah man darin, dass sich die Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen auf Grund begrenzter Kapazitäten hinzog und der Ablauf der Verjährungsfristen drohte. Dies wollte man den Tätern nicht zu Gute kommen lassen.¹⁷

12 Vgl. Görtemaker/Safferling (Fn. 7), 399: „Parlamentarische Panne oder perfider Plan?“; Küper, JZ 2017, 231: „verkappte Amnestierungsstrategie“; Greve, KJ 2003, 412: „... der Gesetzgeber ... ermöglichte es ungewollt, daß zahlreiche NS-Gehilfen vor weiterer Strafverfolgung verschont blieben.“; BGHSt 22, 375 (382): „offensichtlich übersehen [worden], welche Konsequenzen die Neugestaltung des § 50 StGB für die Verjährung hat“.

13 Deutsche Demokratische Republik.

14 Näher zum Ganzen Rosenau, SSW-StGB, § 78 Rn. 7; vgl. auch Heuer/Lilie, DtZ 1993, 354 ff.; Otto, Jura 1994, 611 ff.; Marxen/Werle/Böhm, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, 1999, 5 ff.

15 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 13.7.2017 (BGBl. I S. 2347).

16 Heuer/Lilie, DtZ 1993, 356 m.w.N.

17 Näher Heuer/Lilie, DtZ 1993, 357.

III. Die Modifikation von Verjährungsvorschriften als Instrument der Kriminalpolitik

Bereits die unter 2.a. und b. dargelegten Umstände lassen erkennen, dass Änderungen des Verjährungsrechts auch und vor allem unter kriminalpolitischer Perspektive gesehen werden müssen. Es wird sogar von einem „stetigen Einbruch der politischen Opportunität“ gesprochen.¹⁸ Ein anschauliches Beispiel hierfür ist auch das Ruhen der Verjährung von Sexualstraftaten, insbesondere gegen Kinder, nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB: Um ihre Ahndung zu ermöglichen, entschloss sich der Gesetzgeber, das Ruhen der Verjährung bei solchen Straftaten zunächst bis zu einem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem die Opfer volljährig geworden sind und damit selbstständig auf eine Strafverfolgung hinwirken konnten. Mittlerweile ist das Ruhen der Verjährung sogar bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers hinausgeschoben worden, was nicht selten zu unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten und – *in dubio pro reo* – zu Freisprüchen führt, weil am Opfer selbst keine Spuren mehr zu finden sind und hinsichtlich des Jahrzehnte zurückliegenden Tathergangs sich die Aussagen des aus seiner Kindheit berichtenden Opfers und des mutmaßlichen Täters gegenüberstehen.¹⁹ Auch die stetige Erweiterung der in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB einbezogenen Sexualstraftaten zeigt, wie Verjährungsregelungen als „Stellschraube“ der Kriminalpolitik benutzt werden.²⁰

IV. Faktische Straflosigkeit als Folge drohender Verjährung

Stellt die unter 2. und 3. festgestellte „Tendenz zu einer Flexibilisierung des Verjährungsrechts“²¹ die Rechtspraxis einerseits vor die Aufgabe, längst „vergessene“ Sachverhalte aufarbeiten zu sollen, so sind andererseits Fälle nicht zu übersehen, in denen den Organen der Rechtspflege die Zeit wegläuft und eine drohende Verjährung zu geradezu sowohl „panischen“ als auch peinlichen Verfahrenseinstellungen führt, wie etwa in dem jüngst trotz 21 Toten und 652 Verletzten unrühmlich mit Einstellungen zu Ende

18 Asholt (Fn. 6), 66.

19 Vgl. hierzu z.B. den sog. „Streichel“-Fall BGH 3 StR 357/99 v. 8.9.1999, NStZ-RR 1999, 357.

20 Ausführlich hierzu Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 2.

21 Asholt (Fn. 6), 710.

gegangenen Loveparade-Verfahren vor dem LG Duisburg.²² Hier bewirkt die absolute Verjährungsfrist in § 78 Abs. 3 S. 2 dStGB, dass bei der Strafverfolgung komplexer Sachverhalte auch angesichts verfahrens(zer)störender Strategien von Konfliktverteidigern der Eindruck entsteht, als würden kriminelle Handlungen bei entsprechenden Verzögerungstaktiken überhaupt nicht mehr bestraft werden können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Situation der Verjährung im deutschen Straf- und Strafprozessrecht keineswegs als befriedigend bezeichnet werden kann.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Dass nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Straftat nicht mehr verfolgt oder eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann, ist nicht selbstverständlich. Gerade die deutsche Rechtsgeschichte zeigt, dass im 18. und 19. Jahrhundert in Partikulargesetzbüchern eine Verjährung nicht selten abgelehnt wurde.²³ Und in dem rechtsvergleichenden Forschungsprojekt, in dessen Rahmen dieser Deutschlandbericht erstattet wird, ist mit England und Wales ebenfalls eine Rechtsordnung vertreten, in der Straftaten grundsätzlich nicht verjähren können.²⁴ Dafür, dass die Verjährbarkeit einer Begründung bedarf, spricht im deutschen Recht der in § 152 Abs. 2 dStPO niedergelegte *Legalitätsgrundsatz*, wonach die Staatsanwaltschaft „verpflichtet [ist], wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

Die Aufhebung der Verfolgungspflicht kann damit begründet werden, dass faktische Hindernisse ein geordnetes Verfahren unmöglich machen (prozessualer Ansatz, unten 1.). Sie kann aber auch darauf beruhen, dass es sich wegen des Zeitablaufs nicht mehr rechtfertigen lässt, über den Täter

22 Ausführlich hierzu *Puppe/Grosse-Wilde*, JZ 2019, 334 ff.; Spiegel online <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/loveparade-staatsanwaltschaft-stimmt-einstellung-von-prozess-zu-a-1251633.html> (zuletzt 18.5.2019).

23 *Asholt* (Fn. 6), 18 ff.

24 Vgl. Country Report England and Wales Introduction.

die prozessual durchaus nachweisbare Strafe zu verhängen (materiellrechtlicher Ansatz, unten 2.).

1. Versuche einer prozessual orientierten Legitimation der Verjährung

Unter den prozessual orientierten Begründungsansätzen für eine Verjährung steht an erster Stelle der *Schwund der Beweismöglichkeiten*. Durch Zeitablauf gehen Beweise und Beweismöglichkeiten verloren, es erhebt sich das Risiko von Fehlurteilen.²⁵ Die Verjährung erscheint somit als „Vorbeugung gegen die Irrtumsgefahr der Justiz“²⁶.

Das Argument der Beweisvergänglichkeit hat einerseits eine hohe Plausibilität für sich. Es lassen sich aber auch kritische Fragen stellen: So lässt es sich z.B. nicht erklären, dass die Verjährungsfristen an Hand der Schwere der mutmaßlich begangenen Straftaten gestaffelt werden.²⁷ In dieselbe Richtung geht die Kritik, dass auch die kurze Verjährung bei Bagatelldelikten nicht mit Beweismöglichkeiten korrespondieren kann.²⁸ Schließlich lässt sich auch mit dem Argument der Beweisvergänglichkeit nicht begründen, dass es Straftatbestände gibt, welche überhaupt nicht verjähren, wie etwa Mord.²⁹ Als letztes Argument wird schließlich eingewandt, dass mit der Beweisvergänglichkeit die Vollstreckungsverjährung überhaupt nicht erklärbar ist, weil jener jede Beweisbezogenheit von vornherein fehlt.³⁰

Neben dem Schwund der Beweismöglichkeiten wird die *Rechtssicherheit* genannt, die dem potentiellen Täter eine Freiheit von Bestrafung zu irgendeinem Zeitpunkt gewährleisten müsse.³¹

Dies mag insoweit zutreffen, als der Staat abgeschlossene Sachverhalte nicht rückwirkend aufgreifen und einer Bestrafung zuführen darf. Jedoch verbietet es das Recht des Täters auf Sicherheit nicht, in Fällen, in denen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, die Verjährung im Sinne einer unechten Rückwirkung zu verlängern.³² Damit entfällt aber die Rechtssicherheit als Legitimation für Verjährung in jenen Fällen der unechten

25 Asholt (Fn. 6), 92.

26 Arndt, JZ 1965, 146; Bock, JuS 2006, 12 ff.

27 Asholt (Fn. 6), 99.

28 Klug, JZ 1965, 152.

29 Vgl. Asholt (Fn. 6), 169.

30 Vgl. Asholt (Fn. 6), 100, 169.

31 Vgl. Bemmann, JuS 1965, 339.

32 Vgl. Bemmann, JuS 1965, 339; Fuhrmann, JR 1965, 16.

Rückwirkung, eine Einschätzung, die auch das BVerfG im Rahmen des Ruhens der Verjährung von NS-Straftaten nach dem Zweiten Weltkrieg vertreten hat.³³

Als weitere legitimierende Gesichtspunkte werden die *Entlastung der Justiz*³⁴ sowie die *Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane*³⁵ genannt. Die Justiz soll nicht ohne zeitliche Begrenzung mit der Pflicht zur Verfolgung von Straftaten belastet werden, während umgekehrt die Strafverfolgungsorgane zur zügigen Ermittlung angeleitet werden sollen.

Auch diese Gründe mögen – wie der eingangs genannte Schwund der Beweismöglichkeiten und das Rechtssicherheitsargument – eine gewisse Plausibilität für sich beanspruchen können, jedoch sie als hinreichende Legitimation für eine Verjährung von Straftaten heranzuziehen, erscheint gewagt und wird so auch nicht vertreten.

2. Versuche einer materiell orientierten Legitimation der Verjährung

Die materiell orientierten Ansätze zur Legitimation von Verjährung bilden sozusagen das Spiegelbild zur Legitimation der Strafe. Denn wenn sich schon eine Strafe infolge von Zeitablauf nicht mehr legitimieren lässt, dann wäre die Verjährung ein nicht nur legitimes, sondern rechtsstaatlich geradezu gebotenes Mittel, um jene illegitime Bestrafung zu verhindern. Die Straftheorien werden damit mit umgekehrtem Vorzeichen zu Legitimationsansätzen für eine Verjährung.

Dementsprechend würde ein erster Ansatz dahin gehen, dass wegen Zeitablaufs *spezialpräventive* Gesichtspunkte eine Strafverfolgung nicht mehr legitim erscheinen lassen. So könnte man damit argumentieren, dass sich der Täter auch ohne Strafverfolgung gebessert habe, da er ja augenscheinlich keine weiteren Straftaten begangen habe.

Jedoch ist jene Vermutung eher spekulativ. Denn es ist weder sicher noch naheliegend, dass der Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Strafstatbegehung eine positive Entwicklung des Täters bedeutet oder dass die Angst des Täters vor Strafe als eine „*poena naturalis*“ gewissermaßen schon gewirkt habe. Dies gilt erst recht für fahrlässige Straftaten, deren sich der Täter gar nicht bewusst ist. Weiterhin macht es auch große Schwierigkeiten, einen Zusammenhang zwischen der Schwere der Tat und der Ent-

33 Vgl. Böckenförde, ZStW, 1979, 888 (898) und BVerfGE 25, 268.

34 Asholt (Fn. 6) 102 ff.; Bemann, JuS 1965, 338 links; Bock, JuS 2006, 13.

35 Vgl. Asholt (Fn. 6), 103, 104, 170; Bock, JuS 2006, 13.

wicklung des Täters herzustellen. Sollte eine positive Entwicklung des Täters bei schweren Straftaten eher ausgeschlossen sein?³⁶ Gegen die Wertung des Zeitablaufs als Indiz für eine Besserung des Täters spricht vielmehr, dass im deutschen Strafrecht auch verjährte Straftaten bei der Strafzumessung zu Lasten des Täters berücksichtigt werden können.³⁷ Das bedeutet aber, dass allein ein zeitlicher Abstand von der Tat spezialpräventiv durchaus nicht zwingend als Entlastung gesehen werden muss.

Aber auch mit *generalpräventiven* Erwägungen lässt sich die Verjährung nicht ohne Einschränkungen legitimieren. Im Sinne einer negativen, auf Abschreckung ziellenden Generalprävention³⁸ müsste man eine Verjährung damit begründen, dass sich durch Bestrafung nach Ablauf einer bestimmten Frist keine wirkungsvolle Abschreckung mehr erzielen ließe und eine solche Bestrafung dem Rechtsfrieden mehr schade, als ihm eine Verfolgung nutze.³⁹ Umgekehrt wäre aber auch die Argumentation möglich, dass eine späte Bestrafung abschreckender wirkt als eine Freistellung von Strafe durch Verjährung.⁴⁰ Im Sinne einer positiven Generalprävention („Einübung in Rechtstreue“⁴¹) ließe sich eine Verjährung damit begründen, dass nach einer bestimmten Frist eine solche Einübung nicht mehr erforderlich ist. Dass aber auch eine solche Ansicht durchaus in Zweifel gezogen werden kann, zeigen gerade die Debatten um die Verjährung nach 1945 und 1990.⁴²

Der *Vergeltungsgedanke* wäre mit der Legitimation einer Verjährung von vornherein nicht vereinbar. Wäre doch die Tatsache der strafbaren Tat hinreichende Legitimation und auch Verpflichtung für die Bestrafung ungeteilt einer jeglichen abgelaufenen Frist – *punitur, quia peccatum est ...*⁴³

Wenn somit einerseits weder die prozessual noch die materiell orientierten Ansätze zur Legitimation einer Verjährung vollends zu überzeugen vermögen, die in diesem Rahmen vorgetragenen Argumente andererseits aber auch nicht von vornherein jeder Plausibilität ermangeln, so könnte es naheliegen, im Sinne eines „Legitimationssynkretismus“ von einer sog.

36 Vgl. zum Ganzen *Asholt* (Fn. 6), 117 ff.; *Bock*, JuS 2006, 12; *Satzger*, Jura 2012, 433 (434).

37 Vgl. *Jähnke*, FS Salger, 1995, 47 ff.

38 Vgl. *Gropp*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 182 ff.

39 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 12.

40 Vgl. *Asholt* (Fn. 6), 131 ff.

41 *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 4 ff., 15; *Gropp* (Fn. 38), § 1 Rn. 198.

42 Vgl. *Asholt* (Fn. 6), 150.

43 Vgl. *Satzger*, Jura 2012, 434.

„gemischten“ Verjährungstheorie als sachgerechte Lösung auszugehen. In der Tat scheint die wohl überwiegende Meinung einer solchen gemischten Verjährungstheorie zuzuneigen.⁴⁴

3. Die Theorie von der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“ nach Asholt

2016 wurde die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fern-Universität in Hagen als Habilitationsschrift angenommene und hier schon vielfach zitierte Monografie von *Martin Asholt* mit dem Titel „Verjährung im Strafrecht“ veröffentlicht. In seiner Abhandlung, die nach dem Untertitel zu den „theoretischen, historischen und den dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff. StGB“ Stellung nimmt, entwickelt *Asholt* eine einheitliche Theorie der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“, die grundlegend erscheint und eine ausreichende Tragfähigkeit verspricht. *Asholt* geht zunächst von der keineswegs neuen und auch nicht besonders überraschenden, aber dennoch auch seitens der deutschen Dogmatik leider kaum in ihrer Bedeutung hinreichend gewürdigten Erkenntnis aus, dass man in der Axiologie einer Straftat zwischen quantitativen und qualitativen – oder besser quantitativen und klassifikatorischen⁴⁵ – Elementen unterscheiden muss. In diesem Sinne setzt *Asholt* an der Tatsache an, dass eine Straftat, um strafbar zu sein, zumindest die rechtswidrige Verwirklichung eines Unwerts, d.h. ein tatbestandlich beschriebenes *Unrecht* aufweisen muss. Das Unrecht der Tat nennt *Asholt* etwas missverständlich das „durch die Tat zeitlich konkretisierte Recht, dessen strafrechtliche Relevanz fraglich wird.“⁴⁶ Die Verjährung ziele nun auf dieses einmal durch die Tat zeitlich konkretisierte Recht insoweit ab, als durch Zeitablauf die strafrechtliche Relevanz des verwirklichten Unrechts fraglich werde. Da die Verjährung nun abschichtet, welche Unrechtsverwirklichungen innerhalb welcher Zeiträume an Relevanz verlieren, nennt *Asholt* die Verjährung eine „rechtliche Selektion vergangener Ereignisse“.⁴⁷ Die Verjährung entscheidet somit über die Unrechtsrelevanz.⁴⁸ Trotz niemals endender Rechtswidrigkeit schmilzt das Tatunrecht so im Laufe der Zeit,

44 Vgl. *Böckenförde*, ZStW 1979, 890; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 4 sowie *Satzger*, Jura 2012, 435.

45 *Gropp* (Fn. 38), § 6 Rn. 36 f.

46 *Asholt* (Fn. 6), 259.

47 *Asholt* (Fn. 6), 267.

48 *Asholt* (Fn. 6), 268.

bis es „erlischt“.⁴⁹ Diese abnehmende Unrechtsrelevanz sei der äußere Rahmen für das „Ob“ der Verjährung. Sei die Unrechtsrelevanz durch Zeitablauf erloschen, könne die Tat infolge Verjährung nicht mehr verfolgt werden. Falls zusätzliche Argumente hinzutreten, die für das „Wie“ der Verjährung relevant sind, so könnten diese nur *zu Gunsten* der Verjährung, d.h. zur *Unterschreitung* der zeitlichen Grenze der Unrechtsrelevanz führen.⁵⁰

Ob sich die Verjährungstheorie nach *Asholt* in der Zukunft durchsetzen wird, wird sich erweisen müssen. Derzeit stellt sie jedoch den soweit ersichtlich einzigen Ansatz dar, der die rechtliche Situation der Verjährung in Deutschland sachgerecht abbildet.

II. Rechtsnatur der Verjährung

Während sich die Legitimation der Verjährung auf die Frage bezog, wie man eine Verjährung, und hier insbesondere die Verfolgungsverjährung, im Sinne einer Daseinsberechtigung im Gefüge des Strafrechts und Strafprozessrechts begründen kann, bezieht sich die Frage nach der Rechtsnatur der Verjährung darauf, ob es sich bei ihr um ein Element des materiellen Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts handelt.⁵¹ Freilich werden diese Fragen nicht um ihrer selbst willen aus einer Art akademischem Wissensdrang gestellt. Ihr verfassungsrechtlicher Hintergrund ist vielmehr Art. 103 Abs. 2 GG, die Garantiefunktion des Strafrechts. Denn man meint, dass eine *strafprozessuale* Einordnung der Verjährung von den Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG weniger intensiv betroffen würde.

1. Nichteintritt der Verjährung als Voraussetzung der Strafbarkeit – materiellrechtliche Wirkung

Für eine materiellrechtliche Rechtsnatur der Verjährung könnte schon die Tatsache sprechen, dass die §§ 78 ff. Bestandteil des dStGB sind. Jedoch wäre es ein Fehlschluss, allein aus der Verankerung im Allgemeinen Teil des dStGB auf die Rechtsnatur einer Vorschrift zu schließen, sind doch auch

49 *Asholt* (Fn. 6), 281.

50 *Asholt* (Fn. 6), 394.

51 Vgl. Übersicht über die Ansichten zur materiellen, prozessualen und gemischten Natur der Verjährung aus der Diskussion 1965 bei *Bemmamn*, JuS 1965, 334 f.

z.B. die Regelungen über den Strafantrag trotz ihrer Verankerung im Allgemeinen Teil des dStGB unstreitig Regelungen des Strafprozessrechts.⁵²

Die Auffassung, dass die Verjährung bereits die Strafbarkeit der Tat ausschließe, war sowohl in der frühen Rechtsprechung des Reichsgerichts als auch in der Literatur der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts die überwiegende Auffassung.⁵³ Sie hatte zur Folge, dass die Verjährung einer Straftat zu einem Freispruch des Täters führen musste. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts gab das Reichsgericht seine materiellrechtliche Auffassung auf.⁵⁴ In der Literatur wurde der materiellrechtliche Ansatz noch 1979 von *v. Stackelberg* in der FS für Bockelmann⁵⁵ vertreten. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Schutz von Gerichten und Verfolgten vor Justizirrtümern verbiete es, die Verjährung als bloßes Verfahrenshindernis mit der Folge zu betrachten, dass das Verfahren einzustellen ist. Weil die Verjährung also keineswegs nur eine Vergünstigung für den Verfolgten, sondern ein Instrument zum Schutz des Rechtsfriedens und der Gerichte und damit auch der Allgemeinheit vor Justizirrtümern sei, sei mit der Verjährung das Strafverfolgungsrecht erloschen, ebenso wie dies der Fall sei, wenn dem Verfolgten eine Schuld nicht nachgewiesen werden kann. Der Angeklagte sei deshalb freizusprechen. Das grundrechtliche Gebot des Art. 103 Abs. 2 GG, dass staatliche Strafgewalt einer eindeutigen Bestimmtheit ihres Gehalts und ihres Maßes bedarf und daher auch nicht durch Erweiterung des Zeitraums ihrer Wirksamkeit rückwirkend gesteigert werden darf, müsse auch hier zur Anwendung kommen.⁵⁶

2. Die Verjährung als Ausschluss der Verfolgbarkeit – prozessrechtliche Wirkung

Heute geht die überwiegende bis herrschende Meinung dahin, dass die Verjährung prozessrechtliche Wirkung habe und lediglich zu einer Einstellung des Verfahrens führe.⁵⁷ Die prozessualen Auffassungen entwickelten sich insbesondere im Gefolge der die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfolgung in den Vordergrund stellenden NS-Strafrechtsanglei-

52 Vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 77 Rn. 6 ff.

53 Vgl. die Nachweise bei *Asholt* (Fn. 6), 295 f.

54 Vgl. die Nachweise bei *Asholt* (Fn. 6), 333.

55 *Stackelberg*, FS Bockelmann, 765.

56 *Stackelberg*, FS Bockelmann, 765.

57 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 13 links m.w.N.; *Klug*, JZ 1965, 150; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 18.

chungsVO von 1943 und deren § 66 a.F. Abs. 2.⁵⁸ Aber auch innerhalb der Diskussion über die rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von NS-Unrecht und Systemunrecht in der ehemaligen DDR glaubte man, mittels der Annahme eines strafprozessualen Charakters der Verjährung eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen überzeugender bzw. einfacher begründen zu können. Für eine strafprozessuale Sicht scheint nicht zuletzt auch die Tatsache zu sprechen, dass eine bereits verjährige Tat durchaus eine Vortat für eine Anschlussstrafat sein und die Grundlage für eine Beteiligungsform bilden kann.⁵⁹

3. Die Verselbständigung der Rückwirkungsfrage

Inzwischen hat man freilich erkannt, dass es nicht genügt, die Frage einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsvorschriften formal und begriffsjuristisch aus der Rechtsnatur der Verjährung zu beantworten. Deshalb wird heute nicht mehr nur die Rechtsnatur der Verjährung,⁶⁰ sondern zu Recht die rechtsstaatliche Ausgestaltung einer Rückwirkung bzw. eines Rückwirkungsverbots zum entscheidenden Maßstab für die Frage der rückwirkenden Verlängerung einer Verjährungsfrist gemacht.⁶¹ Über die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsvorschriften entscheidet somit die verfassungsrechtliche Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung. Deshalb wird dem Verfassungsrecht insoweit die entscheidende Rolle zugesprochen.

III. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer rechtsstaatlichen Verjährungsregelung

Die verfassungsrechtlichen Spielräume von Verjährungsregelungen wurden im deutschen Strafrecht insbesondere im Zusammenhang mit der

58 Vgl. dazu *Asholt* (Fn. 6), 307 f.; § 66 a.F. lautete: „(1) Durch die Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. (2) Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist.“

59 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 13.

60 Vgl. *Willms*, JZ 1969, 61.

61 Vgl. *Grünwald*, MDR 1965, 522.

Aufarbeitung von NS-Unrecht durch das oben⁶² bereits erwähnte Berechnungsgesetz vom 13.4.1965 ausgetestet. Letztlich hatte das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit dieser nachträglichen Verlängerung von Verjährungsfristen durch Annahme eines zunächst nicht vorgesehenen Ruhens der Verjährung zu entscheiden.⁶³ Jener Beschluss kann bis heute als *landmark decision* zur Frage einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen angesehen werden und sei daher etwas näher dargestellt:

Das BVerfG nahm zunächst an, dass ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht gegeben sei, weil danach zwar eine nachträgliche *Strafbarkeitsbegründung* und -verschärfung ausgeschlossen ist, nicht jedoch eine nachträgliche Änderung der *Verfolgbarkeit* zum Nachteil des Täters.⁶⁴ Diese Auffassung ist in der Literatur positiv aufgenommen worden und kann heute als herrschende Meinung bezeichnet werden.⁶⁵

Dessen ungeachtet prüfte das BVerfG aber, ob eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsvorschriften gegen das *Rechtsstaatsprinzip* und das diesem immanente Postulat der *Rechtssicherheit* verstossen könnte. Denn dieses Postulat fordere die Unzulässigkeit einer *echten Rückwirkung*, die gegeben sei, wenn eine bereits eingetretene Verjährung nachträglich aufgehoben werde. Bei der im Fall der nachträglichen Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist hingegen gegebenen *unechten Rückwirkung* sei zu differenzieren:

Die unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ebenfalls prinzipiell unzulässige *unechte Rückwirkung* werde durch das Gerechtigkeitsprinzip relativiert. Liege die Rechtssicherheit (hier: die Verjährung) mit der Gerechtigkeit (hier: die Verfolgbarkeit von NS-Mordtaten) in Widerstreit, so sei es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, sich für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Die gesetzgeberische Entscheidung sei aus Verfassungsgründen dann nicht zu beanstanden, wenn sie *ohne Willkür* geschehe.⁶⁶ Eine solche Willkür sei insbesondere dann nicht gegeben, wenn das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen könne. In diesem Sinne sei die Hoffnung der NS-Straftäter, dass es bis zum Ablauf der regulären Verjährungsfrist nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung kommen würde, in Anbetracht der Schwere der in Frage stehenden Straftaten ebenso wenig schutzbedürftig wie die etwa bei Bege-

62 Einführung II.1.

63 Beschl. v. 26.2.1969, 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 268 = NJW 1969, 1059 ff.

64 BVerfG NJW 1969, 1061 links.

65 Rosenau, SSW-StGB, § 78 Rn. 8 m.w.N.

66 BVerfG NJW 1969, 1061 rechts.

hung der Tat gehegte „Erwartung eines Mörders, die Spuren seines Verbrechens verwischen und dadurch der angedrohten Strafe entgehen zu können.“⁶⁷

Die durch das Berechnungsgesetz bewirkte rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist erachtete das BVerfG auch mit dem Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* für vereinbar, denn die von dem Gesetz Betroffenen würden nicht einer unangemessenen, von Emotionen des Augenblicks sachwidrig beeinflussten Strafe ausgesetzt. Sie müssten lediglich weiterhin damit rechnen, ebenso nach den gleichen Maßstäben zur Verantwortung gezogen zu werden wie die bereits ermittelten und verurteilten Täter. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.⁶⁸

Schließlich hielt die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist durch das Berechnungsgesetz auch der verfassungsrechtlichen Überprüfung an Hand des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG Stand. Denn es liege ein sachlich vertretbarer Differenzierungsgrund für die gesetzliche Differenzierung zwischen der Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Taten, die mit lebenslangem Zuchthaus⁶⁹ bedroht sind, im Unterschied zu anderen Verbrechen vor. Er liege in der verschiedenen Höhe der Strafan drohungen.

Diese Rechtsprechung des BVerfG ist durch höchstrichterliche Entscheidungen bis in die jüngere Vergangenheit bestätigt worden.⁷⁰

Am Grundsatz „*in dubio pro reo*“ nimmt der Bereich der Verjährung teil. So hat der BGH 1963⁷¹ entschieden, dass Zweifel tatsächlicher Art über den Eintritt der Verjährung einer Tat zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind.⁷²

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der verfassungsrechtliche Hintergrund der Verjährung im deutschen Strafrecht intensiv beleuchtet worden ist, insbesondere im Hinblick auf die rückwirkende Verlängerung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen. Jedoch kann man von einer *verfassungsrechtlichen Garantie der Verjährung im Strafrecht*, etwa durch eine ausdrückliche Bestimmung innerhalb der Verfassung, bzw. von der Aner-

67 BVerfG NJW 1969, 1062 links.

68 BVerfG NJW 1969, 1062 links.

69 Die Differenzierung der Freiheitsstrafe in Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft usw. wurde 1970 zu Gunsten einer Einheitsfreiheitsstrafe aufgehoben.

70 Hinsichtlich der Verfolgungsverjährungsverlängerung bei Straftaten mit jungen Tatopfern vgl. BVerfG (3. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 31.1.2000, 2 BvR 104/00, sowie BGH Urt. v. 7.12.1999, 1 StR 565/99, beide NStZ 2000, 251.

71 BGHSt 18, 274 = NJW 1963, 1209, 1210.

72 Vgl. hierzu zustimmend und m.w.N. Satzger, Jura 2012, 443.

kennung eines individuellen *Rechts auf Verjährung als Grund- oder Menschenrecht* im deutschen Rechtssystem nicht sprechen.

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

§ 78 Abs. 1 dStGB bestimmt, dass die Verfolgungsverjährung die „Ahnung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)“ ausschließt. Ausgeschlossen ist also einerseits die Verfolgung von Straftätern und andererseits die Anordnung von Maßnahmen, d.h. Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung. Gegenstand der Verjährung ist die Tat, wobei an die einzelne Gesetzesverletzung i.S. einer „unrechtsrelevanten Tatbestandsverwirklichung“ angeknüpft wird.⁷³

Der Anwendungsbereich der Verjährung wird jedoch durch § 78 Abs. 1 S. 2 dStGB eingeschränkt, indem § 76a Abs. 2 dStGB „unberührt“ bleiben soll. D.h. die Anordnung der Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (§ 73 dStGB), von Taterträgen bei anderen (§ 73b dStGB) und der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c dStGB) sowie die Anordnung der Sicherungseinziehung (§ 74b dStGB), der Einziehung von Schriften und der Unbrauchbarmachung (§ 74d dStGB) bleiben auch dann noch möglich, wenn die Erwerbstat infolge Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann (sog. selbständige Anordnung). An die Stelle der Verjährung der Erwerbstat tritt dann eine Verjährung von 30 Jahren nach § 76b Abs. 1 dStGB. Da im Bereich organisierter und Wirtschaftskriminalität die Tendenz primär dahin geht, Gewinne abzuschöpfen, und da zu dieser Gewinnabschöpfung auch die Einziehung gehört, muss festgestellt werden, dass die Verjährung in diesem Bereich nur noch sehr eingeschränkt wirksam ist.

I. Unverjährbarkeit von Straftaten

1. Ausdrückliche Unverjährbarkeit

Nach § 78 Abs. 2 dStGB verjährt das Verbrechen des *Mordes* (§ 211 dStGB) im deutschen Strafrecht nicht. Dabei wird nicht zwischen Morden mit NS-Prägung und sonstigen Morden unterschieden. § 211 dStGB beschreibt

73 Asholt (Fn. 6), 469 ff., 474.

vorsätzliche Tötungen, die wegen des Vorliegens sog. Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 dStGB) *besonders verwerflich* sind. Täterbezogene Mordmerkmale sind Mordlust, Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, Tötung aus Habgier oder Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen sowie die Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken. Tatbezogene Merkmale sind Heimtücke, Grausamkeit und die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln. Bestrafungen wegen Mordes kommen in Deutschland äußerst selten vor: Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2020 719 Fälle, davon 474 Versuche aus.⁷⁴ Von den 2020 insgesamt 5,310.621 polizeilich bekanntgewordenen Straftaten sind dies 0,013 %. Da das Dunkelfeld bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sehr klein ist, dürfte dies nahe an die Anzahl der tatsächlich in Deutschland begangen oder versuchten Morde heranreichen.

Eine ausdrückliche Nichtverjährbarkeit findet sich außerdem in § 5 dVStGB. Danach verjähren nicht: *Völkermord* (§ 6 dVStGB), *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* (§ 7 dVStGB), *Kriegsverbrechen* gegen Personen, gegen Eigentum und sonstige Rechte, gegen humanitäre Operationen und Embleme, des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung, des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§§ 8–12 dVStGB) und das Verbrechen der *Aggression* (§ 13 dVStGB).

Rechtliche Einwände gegen eine Strafverfolgung weit zurückliegender aber unverjährbarer Taten werden nicht erhoben. Eher umgekehrt gelingt es immer wieder durch neue Beweismethoden wie etwa die DNA-Analyse weit zurückliegende Mordtaten aufzuklären und die Täter einer Bestrafung zuzuführen. Obwohl dies nicht in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers bei der Abschaffung der Verjährung von Mord lag, erweist sich die Unverjährbarkeit von Mord insoweit als eine geglückte gesetzgeberische Aktivität. Quantitativ spielt die Nichtverjährbarkeit von Straftaten im deutschen Strafrecht aber nur eine untergeordnete Rolle.

2. Faktische Unverjährbarkeit

Unter faktischer Unverjährbarkeit ist eine Situation zu verstehen, in der die Regelungen der Strafverfolgungsverjährung praktisch außer Kraft gesetzt sind. Dies ist häufig bei Straftaten der Fall, zu deren Tatbestands-

⁷⁴ BKA PKS 2020 Tabelle 01, Grundtabelle <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=145506> (zuletzt 8.5.2021).

mäßigkeit der Eintritt eines Erfolgs gehört, denn dann beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt dieses Erfolgs, § 78a S. 2 dStGB.

Vor allem ist hier an fahrlässige Tötung, § 222 dStGB, zu denken. So wurde 2008 wegen des schneelastbedingten Einsturzes der *Eissporthalle in Bad Reichenhall* 2006 mit 15 Toten und zahlreichen Verletzten der Bauingenieur nach § 222 dStGB bestraft, der für die Konstruktion Anfang der Siebziger Jahre verantwortlich war, während die Hauptverantwortlichen der Stadtverwaltung, die das Dach nicht hatten von der Schneelast räumen lassen, nicht einmal angeklagt wurden.⁷⁵

Eine vergleichbare Situation lag im Fall des *Brandes auf dem Flughafen Düsseldorf* 1996 mit 17 Toten und 88 Verletzten vor. Hier mussten sich auch Personen vor Gericht verantworten, die am 30 Jahre zurückliegenden Bau mitgewirkt hatten. „Ende 2001 wurde das Verfahren gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt, weil das Gericht nicht abschließend klären konnte, ob Baumängel oder das Versagen der Feuerwehr entscheidend für die Katastrophe gewesen waren. Die angeklagten Manager, Schweißer, Architekten und Verantwortlichen von Flughafen und Feuerwehr kamen mit Geldauflagen zwischen 3.000 und 20.000 Euro davon und blieben straf frei.“⁷⁶ Ob das Gericht sich dabei über die Bedeutung der Einheitstierschaft bei Fahrlässigkeit⁷⁷ im Unklaren war oder ob man eine faktische Verjährung durch die Hintertür ermöglichen wollte, kann hier nicht geklärt werden.

Ähnliches dürfte für erfolgsqualifizierte Delikte gelten, wenn die qualifizierende Folge u.U. erst Jahre später eintritt. Nicht hierher gehören freilich HIV-Infektionen, denn dort tritt der Erfolg der gefährlichen Körperverletzung, die Übertragung des Virus, unmittelbar durch den ungeschützten Geschlechtsverkehr ein, während der Ausbruch der Krankheit nicht mehr zum Taterfolg gehört.⁷⁸

Schließlich ist auf Straftatbestände hinzuweisen, die jeweils so formuliert sind, dass die Verjährungsfrist nicht oder erst nach einem sehr langen Zeitraum zu laufen beginnt, wie z.B. bei § 264 Abs. 1 Nr. 3 dStGB (Subventionsbetrug: solange der Subventionsgeber nicht über die subventionserheblichen Tatsachen unterrichtet wurde, kann die Verjährung nicht beginnen).

75 Näher und m.w.N. Asholt (Fn. 6), 170; vgl. dazu auch Puppe/Grosse-Wilde, JZ 2019, 334 mit Fn 1.

76 https://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe_am_D%C3%BCsseldorfer_Flughafen_1996 (zuletzt 19.5.2019); vgl. auch Asholt (Fn. 6), 412.

77 Vgl. Groppe (Fn. 38), § 10 Rn. 213 ff.

78 Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 3.

Anders ist die Sachlage hingegen bei Unterlassungsdelikten, denn hier ist die Straftat beendet, sobald die Handlungspflicht wegfällt, etwa, weil der Gefahrenzustand nicht mehr vorliegt oder der Täter seiner Handlungspflicht nachgekommen ist. Hier dürften sich keine Unterschiede zu sonstigen Erfolgssdelikten ergeben.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

§ 78 Abs. 3 dStGB enthält eine abgestufte Regelung zu den Verjährungsfristen, wobei sich die ersten vier Stufen am Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe orientieren und die fünfte Stufe im Sinne einer Generalklausel eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vorsieht. Die Spanne der Verjährungsfristen reicht von 30 Jahren bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (1. Stufe) bis zu 5 Jahren bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren bedroht sind (4. Stufe). Bei der Verfolgungsverjährung bildet somit die gesetzlich angedrohte Strafe, d.h. deren Höchstmaß, den Maßstab für die Länge der Verjährungsfrist. Dabei gilt eine abstrakte Bestimmung der Verjährungsfrist.

Schärfungen oder Milderungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils – also insbesondere die Milderungen für Gehilfen (§ 27 Abs. 2 S. 2 dStGB) sowie für Teilnehmer, denen ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 Abs. 1 dStGB fehlt⁷⁹ – oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle bleiben außer Betracht (§ 78 Abs. 4 dStGB). Eine Ausnahme hierzu bildet § 376 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)⁸⁰, der eine 10-jährige Verjährungsfrist für die in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1–6 AO genannten Regelbeispiele besonders schwerer Steuerhinterziehung ausdrücklich vorschreibt.⁸¹ Stellt sich die Strafbarkeit einer Handlung für unterschiedliche Beteiligte persönlich nach unterschiedlichen Straftatbeständen dar (§ 28

79 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 10.

80 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 eIDAS-Durchführungsge- setz v. 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745).

81 Mitsch, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MK), 3. Aufl. 2016, Bd. 2, § 78 Rn. 22.

Abs. 2 dStGB), richtet sich die Verjährung der Tat eines jeden Beteiligten nach seiner Strafbarkeit.⁸²

Erfüllt eine Handlung mehrere Strafgesetze, so bestimmt sich die Verjährungsfrist für jedes der verletzten Strafgesetze nach dessen Verjährung in § 78 dStGB.⁸³

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

a) Der „missglückte“⁸⁴ Wortlaut des § 78a dStGB

Nach § 78a S. 1 dStGB beginnt die Verjährung, sobald die Tat „beendet“ ist. § 78a S. 2 dStGB lautet: „Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.“ In der Fassung des 2. StrRG hatte die Vorschrift nicht auf die Beendigung der „Tat“, sondern des „strafbaren Verhaltens“ abgestellt. Wenn man „Tat“ i.S. von § 11 Nr. 5 dStGB auslegt, dann ist die beendete Tat eine solche, die einen Straftatbestand verwirklicht. Wenn aber eine Tat, die einen Straftatbestand verwirklicht, beendet ist und zu diesem Tatbestand ein Erfolg gehört, dann gibt es keine Tat, die beendet ist, ohne dass der Erfolg eingetreten wäre. Dann hat es den Anschein, als sei § 78a S. 2 dStGB zumindest insoweit überflüssig.⁸⁵

Die herrschende Meinung legt deshalb das Tatbestandsmerkmal „Tat“ in § 78a S. 1 dStGB in der Weise aus, dass nicht die Verwirklichung des Straftatbestandes einschließlich eines unter Umständen erforderlichen Erfolgs maßgeblich ist, sondern „die Beendigung des auf die Tatverwirklichung ausgerichteten Täterverhaltens“.⁸⁶ Für diese Auslegung spricht, dass auch eine versuchte Straftat verjähren können muss und auch die Verjährung des Versuchs nach § 78a S. 1 dStGB beginnt, sobald die Tat beendet ist, der Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat.

Zusammenfassend ist § 78a dStGB somit so zu verstehen, dass die Verjährung beginnt, sobald der Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat bzw. spätestens, sobald der mit diesem rechtsverneinen-

82 Vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 10; *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 21.

83 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 8.

84 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a Rn. 1.

85 Vgl. *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 1.

86 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 2 m.w.N.

den Tun tatbestandlich zusammenhängende Erfolg eingetreten ist (sog. materielle Beendigung).⁸⁷

b) Der Beginn der Verjährung bei verschiedenen Deliktsarten

Bei Erfolgsdelikten, seien sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen, beginnt die Verjährung mit dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs. Soweit es sich um erfolgsqualifizierte Delikte handelt (z.B. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 dStGB), beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der qualifizierenden Folge zu laufen.⁸⁸

Bei *Dauerdelikten* beginnt die Verjährungsfrist, wenn die tatbestandlich beschriebene Situation ihr Ende findet, bei der Freiheitsberaubung also dann, wenn das Opfer freigelassen wird.

Beim *Zustandsdelikt* beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Handlung, die den Zustand herbeiführt.⁸⁹

Hinsichtlich der *Gefährdungsdelikte* ist zu unterscheiden: Da konkrete Gefährdungsdelikte aus einer konkreten Gefährdungshandlung und dem Eintritt der Gefährdung bestehen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Gefährdungshandlung (z.B. Versuch der Straßenverkehrsgefährdung, § 315c dStGB), spätestens aber mit dem Eintritt des Gefährdungserfolgs zu laufen. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten (z.B. eine Straßenverkehrsgefährdung nach § 316 dStGB) kommt es auf das Ende der maßgeblichen Handlung an. Eine Besonderheit gilt bei *Bestechungsdelikten*: Hier soll nach Ansicht des BGH die Verjährungsfrist erst mit der jeweils letzten Handlung zur Erfüllung der Unrechtsvereinbarung beginnen.⁹⁰ Die Bestechung ist somit erst mit der Zahlung der letzten Bestechungsraten beendet.⁹¹ Dies ist inkonsequent, wenn man Bestechungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte einordnet.⁹²

Bei den *echten Unterlassungsdelikten* beginnt der Fristlauf, wenn die Handlungspflicht endet, weil sie erfüllt oder sonst gegenstandslos geworden ist.⁹³

⁸⁷ Vgl. Asholt (Fn. 6), 523 m.w.N. zur Rechtsprechung.

⁸⁸ Zur Problematik des Erfolgseintrittes nach Eintritt der Verjährung des Grunddelikts vgl. Wagner, GA 2017, 474 ff.

⁸⁹ Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 5.

⁹⁰ BGHSt 52, 300/303.

⁹¹ Ausführlich hierzu Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 6.

⁹² Rosenau, SSW-StGB, a.a.O.

⁹³ Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 8 m.N. zur Rechtsprechung.

Da *unechte Unterlassungsdelikte* Erfolgsdelikte sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Erfolgs.

Beim *Versuch* beginnt die Verjährungsfrist, wenn der Täter sein rechtsverneinendes Verhalten insgesamt abgeschlossen hat.⁹⁴ Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Täter meint, für die Herbeiführung des Erfolgs alles Erforderliche getan zu haben oder nicht. Denn auch beim i.S. von § 24 dStGB „unbeendeten“ Versuch liegt eine i.S. von § 78a S. 1 dStGB „beendete“ Tat vor.

Bei *Mittäterschaft* gilt das sog. Arbeitsteilungsprinzip. Danach werden alle Tatbeiträge allen Mittätern zugerechnet. Dementsprechend gestaltet sich auch der Beginn der Verjährungsfrist. Erst wenn der letzte Mittäter sein rechtsverneinendes Tun entsprechend dem Tatplan insgesamt abgeschlossen hat, beginnt für alle Mittäter die Verjährungsfrist zu laufen.⁹⁵

Bei *mittelbarer Täterschaft* beginnt die Verjährungsfrist, wenn der Tammittler sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat.⁹⁶

3. Berechnung der Verjährungsfrist

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist der Tag, an dem das fristauslösende Ereignis stattfindet, miteinzubeziehen.⁹⁷ Die Uhrzeit der Beendigung ist hierfür unbedeutlich. Die regelmäßige Verjährungsfrist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner numerischen Bezeichnung diesem Anfangstag vorangeht. Mangels anderslautender Vorschriften ist unbedeutlich, wenn der letzte Tag der Verjährungsfrist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.⁹⁸ Zweifel über die genaue Tatzeit sind zugunsten des Täters zu berücksichtigen.⁹⁹ Ist beispielsweise eine Tat, deren Verfolgung in 5 Jahren verjährt, am 16.1.2019 um 13:55 Uhr beendet, so läuft die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Ablauf des 15.1.2024, damit um 24:00 Uhr, ab.

94 Vgl. Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 10.

95 Satzger, Jura 2012, 439.

96 Satzger, Jura 2012, 439.

97 RGSt 65, 287 (290); BGHSt 23, 137 (138); BGH StV 2011, 483.

98 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 12.

99 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 13.

4. Beeinflussung des Fristablaufs

Das deutsche Recht zur Verjährung sieht verschiedene Umstände und Ereignisse vor, deren Vorliegen den Fristablauf beeinflussen. Hinsichtlich der Rechtswirkung ist zwischen „Ruhens“ und „Unterbrechung“ der Frist zu unterscheiden.

§ 78b dStGB bestimmt die Fälle, in denen die Verjährung mit der Rechtsfolge „ruht“, dass der Fristablauf gehemmt wird. Unter diesen Umständen wird entweder der Beginn der Verjährungsfrist von vornherein hinausgezögert oder deren Ablauf ausgesetzt, die Frist somit zu einem bestimmten Zeitpunkt „eingefroren“. Dies dient dem Ziel, den zeitlichen Rahmen für die Ausführung von Strafverfolgungsmaßnahmen in den Fällen auszuweiten, in denen den Strafverfolgungsbehörden aus verschiedenen Gründen die „Hände gebunden“ sind.

Im Gegensatz dazu normiert § 78c dStGB Verfahrensereignisse, durch deren Eintritt eine bereits laufende Verjährung mit der Rechtsfolge „unterbrochen“ wird, dass sie an diesem Tag neu beginnt. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die ursprüngliche Frist zu diesem Zeitpunkt bereits lief, bis zur Höchstgrenze der sog. „absoluten“ Verjährung.

a) Ruhens der Verjährungsfrist gem. § 78b dStGB

Vorbehaltlich der Sonderregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB¹⁰⁰ ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ruhens der Verjährung in den Fällen vorgesehen, in denen Rechtsgründe einem Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden vorübergehend entgegenstehen.¹⁰¹ Mit Wegfallen des jeweiligen Umstandes läuft die Frist ab dem Zeitpunkt weiter, an welchem sie zuvor angehalten wurde, sie beginnt nicht von Neuem.¹⁰² Das Ruhens der Verjährung gilt unabhängig von möglichen weiteren Tatbeteiligten ausschließlich für diejenige Person, für welche die Voraussetzungen eines gesetzlichen Ruhensgrundes vorliegen.¹⁰³

¹⁰⁰ Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass fehlende Informationen in den Risikobereich der Strafverfolgungsbehörden fallen, kompensiert die Vorschrift hier die Unkenntnis der Strafverfolgungsbehörden von den tatverdachtsbegründenden Tatsachen i.S. des § 152 Abs. 2 dStPO; vgl. *Mitsch, MK-StGB*, § 78b Rn. 2.

¹⁰¹ *Kühl*, in: *Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 78b Rn. 1.

¹⁰² Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung siehe BVerfG NStZ 2000, 251.

¹⁰³ RGSt 59,197 (200).

- aa) In der Person des Geschädigten liegende Umstände, § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB

Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB ruht die Verjährung von Sexualstraftaten nach den §§ 174–174c und 176–178 dStGB sowie den Straftatbeständen der §§ 180 Abs. 3, 182, 225, 226a, 237 dStGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers der Tat. Verstirbt das Opfer vor diesem Zeitpunkt, wird das Ruhen ebenfalls beendet und die Verjährungsfrist beginnt zu laufen.¹⁰⁴ Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich insbesondere junge Opfer von sexuellem Missbrauch und vergleichbaren Delikten aufgrund eines persönlichen Nähe- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses zum Täter gehindert sehen, vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist Strafanzeige zu erstatten.¹⁰⁵ Bei Ablauf der regulären Verjährung wäre eine Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches vielfach gefährdet. Da diese rechtspolitische Erwägung nicht trägt, sofern die Tat den Strafverfolgungsbehörden auf anderem Wege bekannt wird, befürwortet ein Teil des Schrifttums eine teleologische Auslegung der Vorschrift: Das Ruhen soll mit Entstehung eines Anfangsverdachtes enden, damit gegebenenfalls auch zu einem Zeitpunkt vor Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers.¹⁰⁶

- bb) § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB

Weiter ruht die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB, solange gesetzliche Vorschriften dem Beginn oder der Fortsetzung der Strafverfolgung entgegenstehen. Dies sind solche Rechtsgründe, deren Vorliegen sämtliche Verfolgungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden vollumfänglich ausschließt. Von dieser Regelung sind gem. § 78b Nr. 2 Hs. 2 dStGB das Fehlen eines Strafantrages, einer Ermächtigung oder eines Strafverlangens ausgenommen. Tatsächliche Verfolgungshindernisse, wie die Abwesenheit

104 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 7; *Wolter*, in: *Wolter* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2016, Bd. 2, § 78b Rn. 5; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 78b Rn. 3b.

105 BT-Drs. 18/2601, S. 22 f.; vgl. auch BGH StV 2016, 559.

106 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 2; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78b Rn. 3; a.A. mit Hinweis auf den Wortlaut sowie den Umstand, dass die Frist zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zu laufen begonnen habe, *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3b.

oder dauerhafte Geisteskrankheit des Beschuldigten, beeinflussen den Fristablauf nicht.¹⁰⁷

(1) In der Person des Verdächtigen liegende Umstände

Verfahrenshindernisse, bei deren Vorliegen die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB ruht, können sich zunächst aus der Person des Täters selbst ergeben.

Hierzu gehören dessen Exterritorialität nach §§ 18–20 dGVG und die Zugehörigkeit zu Stationierungsstreitkräften nach dem NATO-Truppenstatut.¹⁰⁸

Weiter hindert die Immunität von Bundestagsabgeordneten (Art. 46 Abs. 2 GG) und Landtagsabgeordneten (§ 152a dStPO i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften) sowie des Bundespräsidenten (Art. 46 Abs. 2, 60 Abs. 4 GG) eine strafrechtliche Verfolgung. Die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen ist aus Rechtsgründen ausgeschlossen, sodass die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB ruht. Das Ruhen der Verfolgungsverjährung bezieht sich auf sämtliche Taten, auch solche, zu deren Verfolgung bereits vor Wirksamwerden des Immunitätsschutzes ein Verfahren anhängig war.¹⁰⁹ Die Verjährung von Taten Abgeordneter ruht gem. § 78b Abs. 2 dStGB erst mit Ablauf des Tages, an welchem die Strafverfolgungsbehörden von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangen. Zeitlich dauert das Ruhen bis zum Ende des Mandats bzw. bis zur Erteilung einer Verfolgungsgenehmigung durch das Parlament.¹¹⁰

Die Verjährung ruht gleichermaßen bei zwischenstaatlich vereinbarter und auf die Anlasstat des Beschuldigten konkretisierter Gewährleistung der auslieferungsrechtlichen Spezialität sowie sicheren Geleits für Zeugen und Sachverständige. Bezuglich der Spezialität gilt dies bis zur etwaigen Abgabe einer Nachtragsbewilligung, welche die rechtliche Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten auf solche Taten ausweitet, die nicht Gegenstand der Auslieferungsbewilligung waren.¹¹¹

¹⁰⁷ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 4.

¹⁰⁸ *Fischer*, StGB, § 78b RN 4.

¹⁰⁹ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 8.

¹¹⁰ BGH NStZ 1992, 94.

¹¹¹ *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 13.

(2) In der Besonderheit des Verfahrens liegende Umstände

Ruhensgründe, die sich aus der Besonderheit des Verfahrens ergeben, sind solche, bei denen die Durchführung des Strafverfahrens von der Entscheidung einer bestimmten Vorfrage in einem anderen Verfahren abhängt. So ruht die Verjährungsfrist nach Aussetzung des Strafverfahrens und Vorlage im Rahmen der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG¹¹², bis zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 126 GG sowie gem. § 396 Abs. 3 AO während der Zeit der Aussetzung des Steuerstrafverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens.

Daneben ruht nach § 154e Abs. 3 dStPO die Verjährung der Straftaten der Falschen Verdächtigung (§ 164 dStGB) und der Beleidigung (§§ 185–188 dStGB) bis zum Abschluss eines anhängigen Straf- oder Disziplinarverfahrens. Weiter ruht gem. § 153a Abs. 3 dStPO die Verjährung während des Laufs der nach § 153a Abs. 1 S. 3 dStPO von der Staatsanwaltschaft für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen gesetzten Frist.

Die Verjährung ruht ebenso bei rechtskräftiger Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 dStGB während der Bewährungszeit bis zur Entscheidung nach § 59b dStGB¹¹³ wie auch für die zeitliche Dauer des bei bestimmten Straftaten vor Erhebung der Privatklage vorgesehenen Sühneverfahrens nach § 380 dStPO.¹¹⁴

cc) Erstinstanzliches Urteil, § 78b Abs. 3 dStGB

Mit Erlass eines formellen erstinstanzlichen Urteils wird der Ablauf der Verjährungsfrist gem. § 78b Abs. 3 dStGB bis zum Eintritt der Rechtskraft gehemmt. Im Gegensatz zu den übrigen gesetzlichen Verjährungsgründen wird die Verjährungsfrist nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt „eingefroren“, sondern lediglich der Zeitpunkt ihres Ablaufs verschoben.¹¹⁵ Hierdurch wird die zeitliche Dauer des Rechtsmittelverfahrens kompensiert. Die Möglichkeit einer Verfahrensverschleppung bis zum Eintritt der Ver-

112 BVerfGE 7, 29 (36).

113 Fischer, StGB, § 78b Rn. 5; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 4; Mitsch, MK-StGB, § 78b Rn. 14.

114 Mitsch, MK-StGB, § 78b Rn. 16.

115 BT-Drs. IV/650, S. 259; OLG Düsseldorf wistra 1992, 108; Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78b Rn. 7; Fischer, StGB, § 78b Rn. 11a; Mitsch, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

jährung, etwa durch Stellung unsachgemäßer Anträge oder mittels Einlage offensichtlich unbegründeter Rechtsmittel, scheidet als effektive Verteidigungsstrategie hiernach von vornherein aus.¹¹⁶ Die Hinauszögerung des Verjährungseintritts gilt ungeachtet der absoluten Verjährung nach § 78c Abs. 3 S. 2 dStGB,¹¹⁷ unabhängig von der sachlichen Richtigkeit des Urteils¹¹⁸ sowie auch für Prozessurteile.¹¹⁹

dd) Großverfahren, § 78b Abs. 4 dStGB

Gem. § 78b Abs. 4 dStGB ruht die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens für eine Höchstzeit von 5 Jahren in Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 dStGB, d.h. für Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 bis zu 5 Jahren bedroht sind. Voraussetzung ist, dass das Gesetz für die Tat in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren androht und das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden ist. Die Vorschrift dient dem Zweck, dass Großverfahren, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, durch Urteil abgeschlossen werden können und nicht aufgrund des schieren Umfangs der Beweisaufnahme wegen Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung einzustellen sind.¹²⁰ Hierdurch wird die Möglichkeit einer Prozessverschleppung beschränkt.

ee) Rechtshilfe, § 78b Abs. 5 und 6 dStGB

Weiter ruht die Verjährung gem. § 78b Abs. 5 dStGB wenn der Beschuldigte sich im Ausland aufhält und die deutschen Behörden ein Auslieferungsverfahren betreiben. Da die Prüfung von Rechtshilfeersuchen im ersuchten Staat im Einzelfall langwierig sein kann, soll verhindert werden, dass vor Beantwortung des Ersuchens das deutsche Strafverfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung einzustellen ist.¹²¹ Die Option zur Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten besteht gem. § 230 Abs. 1 dStPO in Deutschland grundsätzlich nicht. Die Verjäh-

¹¹⁶ *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

¹¹⁷ *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11; OLG Düsseldorf wistra 1992, 108.

¹¹⁸ BGH 46, 159 (167); BGHSt 34, 79 (81); *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11.

¹¹⁹ BGHSt 32, 209 (210); BGHSt 46, 159 (167); *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

¹²⁰ BT-Drs. 12/3832, 44.

¹²¹ BT-Drs. 15/5653, 6 f.

rung ruht gem. § 78b Abs. 5 S. 3 dStGB nicht, sofern sich das Auslieferungsersuchen an einen Staat richtet, welcher aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder im Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls zur Beantwortung des Ersuchens innerhalb einer § 83c IRG vergleichbaren Frist, damit innerhalb von ca. 60 Tagen, gegenüber Deutschland verpflichtet ist. Unüberschaubare Verzögerungen sind in diesen Fällen bei der Beantwortung von Ersuchen nicht zu erwarten, damit besteht auch kein sachlicher Grund für ein Ruhen der Verjährungsfrist.¹²²

Die Verjährung ruht ab dem Zeitpunkt des Zugangs des förmlichen Auslieferungsersuchens bei dem Staat, in welchem sich die Person aufhält. Lässt sich das Datum des Zugangs nicht ermitteln, gilt das Ersuchen gem. § 78b Abs. 5 S. 2 dStGB nach Ablauf von einem Monat seit der Übersendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die hemmende Rechtswirkung endet gem. § 78b Abs. 5 S. 1 dStGB entweder zum Zeitpunkt der Übergabe des Beschuldigten an die deutschen Behörden oder sobald der Täter das Hoheitsgebietes des ersuchten Staates auf andere Weise endgültig verlässt. Gleiches gilt mit Eingang der Ablehnung des Ersuchens bei den deutschen Behörden oder mit Rücknahme des Ersuchens durch Unterzeichnung der Rücknahmegerklärung durch den zuständigen Amtsträger.¹²³

Eine Sonderregelung für Übergaben an den Internationalen Strafgerichtshof enthält § 78b Abs. 6 dStGB. Hiernach ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 1–3 dStGB, damit in Verfahren der schweren und mittelschweren Kriminalität,¹²⁴ mit Übergabe des Beschuldigten. Das Ruhen endet mit Rückführung der Person an die deutschen Behörden bzw. ihrer Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

ff) Stillstand der Rechtspflege

Neben den gesetzlich geregelten Verfahrenshemmnissen ist in der deutschen Rechtsprechung ein „Stillstand der Rechtspflege“ als Grund für das

122 BT-Drs. 15/5653, 7.

123 Vgl. BT-Drs. 15/5653, 8.

124 Vgl. BT-Drs. 14/8527, 97 f.

Ruhen der Verjährung i.S. des § 78b dStGB anerkannt.¹²⁵ Die Formulierung bezeichnet einen Zustand, in welchem der Verfolgung bzw. Bestrafung von Taten rechtliche Gründe entgegenstehen, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Dies betrifft Straftaten, deren Verfolgung auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland während der Herrschaft der Nationalsozialisten der „Führerwille“ entgegenstand sowie solche, deren Verfolgung in der DDR dem politischen Willen der Staats- und Parteiführung zuwiderrief.

Die Verjährung entsprechender Taten ruhte demnach während des sog. „Dritten Reichs“ vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945, in einigen Besatzungszonen aufgrund entsprechender Regelungen einschließlich der Landesgesetze auch geringfügig darüber hinaus, sowie während der SED-Diktatur von 11.10.1949 bis 2.10.1990. Da die Verjährungsfrist im Höchstmaß gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 dStGB 30 Jahre beträgt, kommt diesem Hemmnis keine praktische Bedeutung für die gegenwärtige Praxis der deutschen Strafrechtpflege zu.

b) Unterbrechung der Verjährungsfrist gem. § 78c dStGB

§ 78c dStGB regelt die Fälle, in denen Verfahrensereignisse eine laufende Verfolgungsverjährungsfrist unterbrechen. Mit Abschluss des Unterbrechungsvorgangs beginnt die Verjährung gem. § 78c Abs. 3 S. 1 dStGB in voller Länge von Neuem. Voraussetzung der Unterbrechung ist, dass die Verjährungsfrist bereits begonnen hat und nicht bereits entsprechend § 78b dStGB „ruhte“.

Der persönliche Anwendungsbereich der Unterbrechung ist gem. § 78c Abs. 4 dStGB auf die natürliche Person beschränkt, auf welche sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Dies ist der Fall, wenn mit der Handlung das Ziel verfolgt wird, das Verfahren gegen den Beschuldigten fortzuführen¹²⁶ oder vorläufig einzustellen.¹²⁷ Eine Unterbrechung mit Wirkung für einen bestimmten Täter scheidet bei Führung des Verfahrens gegen „unbekannt“ von vornherein aus.¹²⁸

¹²⁵ Vgl. BVerfGE 1, 425; BGHSt 18, 367 (368); BGH, NJW 1995, 1298; Fischer, StGB, § 78b Rn. 8 f.

¹²⁶ RGSt 65, 82; BGHSt 7, 202 (204).

¹²⁷ Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 25.

¹²⁸ BGH NStZ 2014, 144 f.; BGHSt 42, 283 (287) m.w.N.

Neben Strafverfahren umfasst der sachliche Anwendungsbereich gem. § 78c Abs. 1 dStGB Sicherungsverfahren (§ 414 dStPO) und selbstständige Verfahren (§§ 440, 442 dStPO). Die Unterbrechungswirkung erstreckt sich auf die gesamte Tat i.S. des § 264 dStPO.¹²⁹ Sind verschiedene selbstständige Straftaten Gegenstand des Verfahrens, erstreckt sich die Unterbrechung auf die Gesamtheit aller konkret verfolgten Taten,¹³⁰ sofern diese einer zusammenfassenden Bezeichnung zugänglich sind.¹³¹ Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechungshandlung nicht sämtliche verfolgte Taten erfasst und der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde bei Vornahme der konkreten Vollstreckungshandlung nach außen erkennbar auf eine einzelne Tat beschränkt ist.¹³² In diesem Fall bezieht sich die Unterbrechungswirkung allein auf die Verjährung der Tat, deren Verfolgung durch die Handlung potentiell gefördert wird.¹³³

Die unterbrechende Wirkung setzt mit dem Tag des Abschlusses der auslösenden Maßnahme ein.¹³⁴ Der Tag, an dem das unterbrechende Ereignis eintritt, ist bei der Berechnung der neuen Frist einzurechnen.¹³⁵ Bei mündlichen Entscheidungen ist dies nach § 35 Abs. 1 S. 1 dStPO der Tag ihrer Verkündung¹³⁶, bei schriftlichen Entscheidungen oder Anordnungen gem. § 78c Abs. 2 S. 1 dStGB der Tag der Unterzeichnung, sofern das Dokument alsbald in den Geschäftsgang gelangt. Ansonsten ist gem. § 78c Abs. 2 S. 2 dStGB der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Dokument tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.¹³⁷

Vor dem Hintergrund der mit dem Rechtsinstitut der Verjährung generell verfolgten Ziele ist eine Unterbrechung nur im Ausnahmefall zulässig, sodass der Katalog des § 78c Abs. 1 Nr. 1–12 dStGB abschließend zu verstehen und restriktiv auszulegen ist.¹³⁸ Eine analoge Anwendung zulasten des Täters ist unzulässig.¹³⁹

129 *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 5.

130 BGH NStZ-RR 2018, 307; NStZ 2007, 213 (215).

131 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 6.

132 BGH NStZ 1996, 274; BGH NStZ 2000, 85; BGH NStZ 2000, 427; BGH NStZ 2001, 191; BGH NStZ 2007, 213 (215).

133 *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 5.

134 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 19.

135 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 2.

136 Mündliche Unterbrechungshandlungen entfalten nur dann eine Unterbrechungswirkung, wenn sie in der Akte dokumentiert werden, BGH StV 2019, 21.

137 Siehe hierzu Wolter, SK-StGB, § 78c Rn. 11.

138 BGHSt 4, 135; BGHSt 18, 274 (278); BGHSt 26, 80 (83); BGHSt 28, 381; BGH NJW 2006, 2339 (2340).

139 BGH NStZ-RR 2005, 44; BGHSt 22, 383.

Eine unterbrechende Wirkung entfalten generell nur Handlungen, die von einem inländischen Amtsträger vorgenommen bzw. angeordnet wurden¹⁴⁰, in einem sachlichen Zusammenhang mit der Strafverfolgung stehen und diese jedenfalls zu fördern geeignet sind.¹⁴¹ Ist die Unterbrechungshandlung nichtig oder grob fehlerhaft, genügt sie den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Konkretisierung des Tatvorwurfs nicht oder wird diese ausschließlich mit dem Ziel der Herbeiführung einer „Unterbrechung“ vorgenommen, tritt eine unterbrechende Rechtswirkung nicht ein.¹⁴² Dagegen wird bei rechtsfehlerhaften jedoch nicht nichtigen¹⁴³ oder später zurückgenommenen Unterbrechungshandlungen¹⁴⁴ die Verjährung unterbrochen.

Gemäß *Nummer 1* des Katalogs wird die Verjährung unterbrochen durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung bzw. der Bekanntgabe. „Vernehmung“ i.d.S. bezeichnet den Zeitpunkt, an welchem dem Beschuldigten erstmalig in einer förmlichen Anhörung die Gelegenheit eröffnet wird, Angaben gegenüber einem Organ der Strafrechtspflege zu der oder den verfolgten Taten zu machen.¹⁴⁵ Ohne Belang für den Eintritt der Unterbrechungswirkung ist, ob sich der Beschuldigte hierbei tatsächlich äußert.¹⁴⁶ Die Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens bezüglich bestimmter Taten¹⁴⁷ gegenüber dem Beschuldigten unterbricht die Verjährungsfrist, sofern sie auf dessen Anhörung gerichtet ist.¹⁴⁸ Dies gilt unabhängig davon, ob das entsprechende Dokument dem Beschuldigten tatsächlich auch zugeht.¹⁴⁹

Dieselbe Rechtswirkung tritt gemäß *Nummer 2* ein durch jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Befragung eine Rechtshilfeleistung für einen ausländischen Staat darstellt.¹⁵⁰ Eine wiederholte Beeinflussung des Fristablaufs durch wiederholte richterliche Vernehmung oder wiederholte Anordnung

¹⁴⁰ BGHSt 1, 325 (326); Wolter, SK-StGB, § 78c Rn. 3.

¹⁴¹ BGHSt 9, 198 (200).

¹⁴² Wolter, SK-StGB, § 78c Rn. 10.

¹⁴³ Vgl. BGHSt 29, 351 (357 f.); OLG Bamberg NStZ 2008, 532 (533).

¹⁴⁴ OLG Stuttgart NJW 1968, 1340; OLG Bremen StV 1990, 25.

¹⁴⁵ Wolter, SK-StGB, § 78c Rn. 15.

¹⁴⁶ Fischer, StGB, § 78c Rn. 8.

¹⁴⁷ BGHSt 30, 217.

¹⁴⁸ Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 7.

¹⁴⁹ BGHSt 25, 6.

¹⁵⁰ BayObLG NStZ 1993, 441.

ist möglich.¹⁵¹ Nach der Anordnung entfaltet die anschließende richterliche Vernehmung selbst keine weitere Unterbrechungswirkung.¹⁵²

Nach *Nummer 3* unterbricht jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt die Verjährung, sofern im Vorfeld der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist. Dies gilt nur für die Taten, die Gegenstand der Vernehmung bzw. der Bekanntgabe waren.¹⁵³ Eine Beauftragung i.d.S. bezeichnet den Zeitpunkt der Anordnung, einen bestimmten Sachverständigen zu einem konkreten Beweisthema¹⁵⁴ heranzuziehen, nicht dagegen das Versenden des Auftragsschreibens selbst.¹⁵⁵

Des Weiteren bewirkt gemäß *Nummer 4* jede richterliche Beschlagnahme- (vgl. §§ 98, 100, 111e dStPO)¹⁵⁶ oder Durchsuchungsanordnung (vgl. § 105 dStPO) sowie jede richterliche Entscheidung, diese aufrechterhalten, ebenfalls eine Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Ermittlungshandlung bei Dritten erfolgen soll und der Beschuldigte weder Kenntnis von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Verfahrens hat noch zuvor vernommen wurde.¹⁵⁷

Gemäß *Nummer 5* bewirken der Haftbefehl (vgl. § 114 dStPO), der Unterbringungsbefehl (vgl. § 126a dStPO), der Vorführungsbefehl (vgl. § 134 dStPO) sowie deren Aufrechterhaltung durch richterliche Entscheidung eine Verjährungsunterbrechung. Letzteres betrifft auch die positive Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft¹⁵⁸ sowie die zeitgleiche Aufhebung und Ersetzung eines Haftbefehls durch einen anderen.¹⁵⁹

151 BGHSt 27, 110 (113).

152 Vgl. BGHSt 27, 110 (113).

153 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 11.

154 BGHSt 28, 381 (382).

155 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 11.

156 Als Beschlagnahmeanordnung ist auch die richterliche Bestätigung einer nichtrichterlichen Beschlagnahme anzusehen, BGH wistra 2006, 306. Dies gilt auch für die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung, da sie nach § 111a Abs. 3 dStPO zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des Führerscheins wirkt, *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 12.

157 BGH NStZ 2007, 214. Vgl. auch BGH StV 1995, 585 bzgl. der Unterbrechungswirkung bei Entscheidungen über Beschwerden Dritter gegen Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen, soweit die Anordnungen aufrechterhalten werden.

158 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 13.

159 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 15.

Keine Haftbefehle i.d.S. sind der Auslieferungshaftbefehl¹⁶⁰ sowie der Europäische Haftbefehl.¹⁶¹

Weiter wird die Verjährung gemäß *Nummer 6–9* unterbrochen durch die Erhebung der öffentlichen Klage zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bei Gericht¹⁶², die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Unterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses¹⁶³, jede Anberaumung einer Hauptverhandlung sowie den Erlass eines Strafbefehls und jede andere einem Urteil entsprechende Entscheidung, beispielsweise einem Einstellungsbeschluss gem. § 206a dStPO.¹⁶⁴

Gemäß *Nummer 10* wird die Verjährung unterbrochen durch die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeklagten¹⁶⁵ sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht. Voraussetzung ist, dass bereits Anklage erhoben wurde.¹⁶⁶

Ebenso wird gemäß *Nummer 11* die Verjährung unterbrochen durch die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten sowie jede hiernach ergehende Anordnung des Richters oder Staatsanwalts zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten wie beispielsweise die Anordnung der körperlichen Untersuchung nach § 81a dStPO.¹⁶⁷

Schließlich unterbricht gemäß *Nummer 12* jedes richterliche Ersuchen um Vornahme einer Untersuchungshandlung im Ausland, z.B. Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden¹⁶⁸ oder konsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,¹⁶⁹ die Verjährung.

¹⁶⁰ OLG Karlsruhe NStZ-RR 2015, 187.

¹⁶¹ Fischer, StGB, § 78c Rn. 15.

¹⁶² BGH NStZ-RR 1997, 282. Ausreichend hierfür ist auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach § 407 Abs. 1 dStPO, Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 8.

¹⁶³ Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 9.

¹⁶⁴ Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 11.

¹⁶⁵ Nicht ausreichend ist dagegen die Abwesenheit eines Mitangeschuldigten, BGH NStZ 2004, 148.

¹⁶⁶ BGH NStZ-RR 1996, 163.

¹⁶⁷ Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 19.

¹⁶⁸ BGH NStZ 1986, 313.

¹⁶⁹ Fischer, StGB, § 78c Rn. 22.

c) Konkurrenzen/mehrfache Beeinflussung

Gem. § 78c Abs. 3 S. 1 dStGB beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von Neuem. Damit bewirkt die mehrfache Vornahme prozessualer Unterbrechungshandlungen, bis zum zeitlichen Erreichen der „absoluten Verjährungsfrist“ nach § 78c Abs. 3 dStGB, den wiederholten Neubeginn der regulären Verjährungsfrist. Eine Unterbrechung kommt dagegen nicht in Betracht, bevor die Frist begonnen hat oder während sie gem. § 78b dStGB ruht.¹⁷⁰

Ein zeitliches Zusammentreffen von Unterbrechung und Ruhen ist in den Fällen des § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB von vornherein ausgeschlossen, da unter diesen Voraussetzungen die Vornahme sämtlicher Unterbrechungshandlungen i.S. des § 78c Abs. 1 S. 1 dStGB ohnehin unzulässig ist.¹⁷¹ Dagegen ist nach dem Wortlaut von § 78b Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen, dass die Verjährung bis zum Erreichen der Altersgrenze des Opfers ruht und gleichwohl bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die in § 78c Abs. 1 dStGB genannten Handlungen entfalten in diesem Fall jedenfalls keine Unterbrechungswirkung.¹⁷²

Weiter treffen Ruhens und Unterbrechung unter den Voraussetzungen des § 78b Abs. 4 dStGB zeitlich zusammen. Nach dieser Vorschrift ruht die Verjährung unter den entsprechenden Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens. Gleichzeitig bewirkt die Eröffnung gem. § 78c Abs. 1 Nr. 7 dStGB eine Verjährungsunterbrechung. Dies hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist an ihren Ausgangspunkt gestellt wird und zeitgleich deren Lauf gehemmt wird.¹⁷³

5. Absolute Verjährungsfristen

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Um eine praktische Unverjährbarkeit durch wiederholte Unterbrechung auszuschließen, statuiert § 78c Abs. 3 S. 2 Hs. 1 dStGB eine absolute Verjährungsfrist. Verfolgungsverjährung tritt hiernach spätestens ein, wenn seit dem in § 78a dStGB bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

170 Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

171 Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

172 Vgl. Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

173 Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 3.

Beispielsweise verjährt ein Totschlag damit spätestens nach Ablauf von 40 Jahren nach Beendigung, vgl. §§ 212 Abs. 1, 38 Abs. 2, 78 Abs. 3 Nr. 2 dStGB. Die Berechnung der doppelten Verjährungsfrist erfolgt, auch bei Tateinheit, separat für jede Tat.¹⁷⁴ Dagegen läuft die Verjährung während der Zeit des Ruhens nicht. Aus diesem Grund bestimmt § 78c Abs. 3 S. 3 dStGB, dass ein Ruhen nach § 78b dStGB den Ablauf der Verjährung auch über den Zeitpunkt der „absoluten Verjährung“ hinaus hemmt.¹⁷⁵ Die zeitliche Dauer der Verjährungsfrist kann bei Vorliegen eines Ruhensgrundes damit einen deutlich längeren Zeitraum als das Doppelte der regulären Frist betragen. Bei rechtsstaatwidriger Verfahrensverzögerung kann sich hieraus bei überlanger Verfahrensdauer ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK mit der Folge ergeben, dass das Verfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist einzustellen ist.¹⁷⁶

Sofern sich nach besonderen Gesetzen, beispielsweise den Landespressegesetzen, die Verjährungsfrist kürzer bemisst als 3 Jahre, beträgt gem. § 78c Abs. 3 S. 2 Hs. 2 dStGB die Höchstdauer der Verjährungsfrist im Fall einer Unterbrechungshandlung 3 Jahre.

III. Folgen der Verjährung

Mit Eintritt der Verjährung steht der Verfolgung des jeweiligen Delikts nach nunmehr herrschender Ansicht¹⁷⁷ ein dauerhaftes Verfahrenshindernis entgegen,¹⁷⁸ das in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu beachten ist.¹⁷⁹ Folge der Verjährung ist die Pflicht zur Einstellung Strafverfahrens, soweit es sich auf die verjährige Tat bezieht.¹⁸⁰ Die Unzulässigkeit weiterer Strafverfolgungsmaßnahmen bezieht sich in persönlicher Hinsicht einzig auf den Beschuldigten, dessen Tat nach den Gegebenheiten des zu untersuchenden Sachverhaltes verjährt ist.

Im Ermittlungsverfahren erfolgt die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 S. 1 dStPO. Im Zwischenverfahren stellt der Eintritt der Verfolgungsverjährung einen rechtlichen Grund dar, welcher das Gericht verpflichtet, nach § 204 dStPO die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss abzuleh-

¹⁷⁴ Fischer, StGB, § 78c Rn. 2a.

¹⁷⁵ Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78b Rn. 1.

¹⁷⁶ BGHSt 46, 159 f.

¹⁷⁷ Siehe hierzu Fischer, StGB, Vor § 78 Rn. 3.

¹⁷⁸ Vgl. BGHSt 2, 300 (307); BGHSt 4, 379; BGHSt 8, 269.

¹⁷⁹ Fischer, StGB, Vor § 78 Rn. 2.

¹⁸⁰ BGH NStZ-RR 2008, 142 (143).

nen, sofern die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht zurücknimmt. Im Hauptverfahren erfolgt die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung gem. § 206a dStPO durch Beschluss,¹⁸¹ während der Hauptverhandlung gem. § 260 Abs. 3 dStPO durch Prozessurteil.¹⁸² Steht nach den zum Zeitpunkt des Verjährungseintritts getroffenen Feststellungen im Hauptverfahren fest, dass der Betroffene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht schuldhaft gegen das Strafgesetz verstoßen hat, bzw. ist die unverjährte Gesetzesverletzung nicht nachweisbar,¹⁸³ ergeht statt Einstellung in der Hauptverhandlung, entsprechend dem verfahrensrechtlichen Grundsatz des Vorrangs der Sachentscheidung, das Sachurteil des Freispruchs.¹⁸⁴

Gesetzesänderungen, welche die Verjährungsfrist vor der Entscheidung verkürzen, lassen gem. § 78c Abs. 5 dStGB die Wirksamkeit aller zwischen Tatbeendigung und Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommenen Unterbrechungshandlungen unberührt, selbst wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Da es sich um ein rein prozessuales Verfahrenshindernis handelt, ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung ohne Einfluss auf die materiell-strafrechtliche Bewertung der Tat.¹⁸⁵ Diese ist weiter tauglicher Anknüpfungspunkt einer strafbaren Beteiligung (§§ 26, 27 dStGB); die Verjährung ist ebenso ohne Belang für die Strafbarkeit möglicher Mittäter.¹⁸⁶ Mangels durchsetzbaren Strafanspruchs ist mit Eintritt der Verjährung dagegen die Verwirklichung des Tatbestandes der Strafvereitelung (§§ 258, 258a dStGB) ausgeschlossen.¹⁸⁷

Mit Einstellung des Strafverfahrens wegen eines unbehebbaren Verfahrenshindernisses nach § 260 Abs. 3 dStPO tritt Strafklageverbrauch ein. Eine erneute Verfolgung des Beschuldigten wegen derselben Tat ist hier nach ausgeschlossen.¹⁸⁸ Ein laufendes Verfahren ist zu beenden, es besteht ein unbehebbares Verfahrenshindernis, welches einer wiederholten Verfolgung des Beschuldigten entgegensteht.

Zu beachten ist, dass der Begriff der strafprozessualen „Tat“ (§§ 155 Abs. 1, 200 Abs. 1 S. 1, 207 Abs. 2, 264 dStPO) einen einheitlichen ge-

181 BGH NJW 2005, 3363 (3364).

182 BGH NJW 2005, 3363 (3364).

183 BGH NStZ-RR 2005, 259; BGHSt 36, 340 f.; BGH, StV 2011, 408.

184 BGHSt 13, 75 (80); *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 7.

185 RGSt 76, 159 (160).

186 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 11.

187 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 11.

188 *Maier*, MK-StPO, § 260 Rn. 174.

schichtlichen Vorgang bezeichnet, im Zuge dessen der Beschuldigte ein oder mehrere Strafgesetze verletzt. Sind nach dem Sachverhalt mehrere Strafgesetze verletzt, so beschränken sich die prozessualen Folgen der Verjährung ausschließlich auf die Verfolgung der verjährten Strafnorm.¹⁸⁹ Ist das Verhalten des Beschuldigten darüber hinaus auch nach anderen Normen strafbewehrt und diesbezüglich die Verjährung noch nicht eingetreten, ist eine strafrechtliche Verfolgung weiterhin möglich.¹⁹⁰ Einer Einstellung des gegen den Beschuldigten betriebenen Verfahrens bedarf es nach Verjährung einer Gesetzesverletzung also nicht, wenn Gegenstand des Verfahrens zugleich die Verfolgung einer noch unverjährten Straftat ist.¹⁹¹

Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung ist die Durchführung strafprozessualer Handlungen unzulässig. Unbeachtlich ist, ob das Verfahren durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

Die Vorschriften des deutschen Strafrechts gelten nach § 7 dStGB für Taten, welche am Tatort „mit Strafe bedroht“ sind. Voraussetzung ist hiernach die materielle Strafbarkeit des Verhaltens. Maßgeblich ist nach der deutschen Rechtsprechung allein die „sachliche Lage“, prozessuale Verfolgungshindernisse, damit auch eine Verjährung nach ausländischen Strafvorschriften, stellen hiernach für die deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Verfolgungshindernis dar.¹⁹²

Abscits zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist gem. § 9 Nr. 2 IRG die Auslieferung unzulässig, wenn für die Anlasstat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und nach deutschem Recht Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Bei mehreren Straftaten gilt dies ausschließlich für die verjährten Taten selbst.¹⁹³ Dies gilt gem. §§ 1 Abs. 4, 78 IRG mangels anderweitiger Sonderregelungen im deutschen Rechtshilferecht auch für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls.

¹⁸⁹ Mitsch, MK-StGB, § 78 Rn. 5.

¹⁹⁰ RGSt 26, 261 (263).

¹⁹¹ BGH BeckRS 2011, 01253.

¹⁹² BGHSt 2, (160) 161. In der Literatur wird hingegen eine Differenzierung zwischen den in § 7 enthaltenen Fallgruppen gefordert. § 7 Abs. 2 Nr. 2 sei dahin gehend teleologisch auszulegen, dass ein Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Vertretung der Behörden des Tatortstaates erfolge. In der Konsequenz seien nationale Verfolgungshindernisse des Tatortstaates, damit auch der Eintritt der Verfolgungsverjährung nach innerstaatlichem Recht des Tatortstaates, von den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu beachten; Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Bd. 1, § 7 Rn. 13.

¹⁹³ OLG Köln StV 2010, 315 (316).

Im Anwendungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird nach Umsetzung in nationales Recht¹⁹⁴ entsprechend Art. 10 des Abkommens die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates oder Deutschlands als ersuchtem Staat die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist.

Etwas anderes kann sich ergeben, wenn anderweitige multi- bzw. bilaterale Vereinbarungen getroffen wurden, nach denen eine Verjährung der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegenstehen soll.

Im Urteil festgestellte strafbare Sachverhalte, deren Verfolgung der Eintritt der Verfolgungsverjährung entgegensteht, können in angemessenem Umfang bei der Strafzumessung zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden.¹⁹⁵ Darüber hinaus können verjährte Taten auch als Indizien im Rahmen der Beweiswürdigung herangezogen werden.¹⁹⁶

Eine Nachtat ist nur unter der Bedingung straflos, dass sie mit Bestrafung der Haupttat zugleich mitsanktioniert wird. Mit Eintritt der Verjährung der Haupttat entfällt diese Voraussetzung, sodass die Nachtat wieder ihre eigenständige Strafbarkeit erlangt.¹⁹⁷

IV. Reichweite der Verjährung

1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Gem. § 76a Abs. 2 dStGB ist die selbstständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbstständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch nach Eintritt der Verjährung weiterhin zulässig, sofern die Voraussetzungen der §§ 73, 73b, 73c dStGB vorliegen. Selbst wenn eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, soll dem Täter jedenfalls kein materieller Nutzen aus der Tat verbleiben.¹⁹⁸ Gem. § 76b Abs. 1 S. 2 f. dStGB verjährt die selbstständige Einziehung nach Ablauf von 30 Jahren nach Beendigung der rechtswidrigen Tat.

¹⁹⁴ Europäisches Auslieferungsübereinkommen des Europarates v. 13.12.1957, BGBl. 1964 II 1369, 1976 II 1778, 1982 I 2071, 1994 II 299.

¹⁹⁵ BGH NJW 2014, 1025; BGH NStZ-RR 2016, 137; BGH NStZ 2015, 457 (458); BGH NStZ-RR 2008, 142 (143).

¹⁹⁶ OLG Düsseldorf NStZ-RR 2018, 56.

¹⁹⁷ BGH NStZ 2009, 203; BGHSt 39, 233 (235); Wolter, SK-StGB, Vor § 78 Rn. 26.

¹⁹⁸ BT-Drs. 18/11640, 82.

2. Vorbeugende Maßnahmen

Die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung gelten auch für die Anordnung von Maßregeln.¹⁹⁹ Gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 dStGB schließt die Verjährung die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie der Unbrauchbarmachung aus. Unberührt von repressiven Vorschriften bleibt jedoch die Möglichkeit zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen nach Präventivvorschriften, insbesondere den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer.

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Das deutsche Verjährungsrecht unterscheidet strikt zwischen strafrechtlicher Verfolgung und der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Sanktion bzw. Maßnahme. Grund hierfür sind die prozessualen Vorschriften über den Ablauf des Strafverfahrens. Das Institut der Verfolgungsverjährung hindert die Ahndung der Tat durch Schulterspruch und Verhängung einer Strafe bzw. der Anordnung einer Maßnahme. Der Anwendungsbereich der Verfolgungsverjährung ist damit auf das Erkenntnisverfahren beschränkt. Endet dies mit einem Schulterspruch und der Verhängung einer Strafe gegen den Angeklagten, beginnt mit Rechtskraft dieser Entscheidung das Vollstreckungsverfahren.

Die Vollstreckungsverjährung, geregelt in §§ 79–79c dStGB, hindert dagegen den hoheitlichen Vollzug der verhängten Strafe bzw. angeordneten Maßnahme, setzt damit das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gerade voraus. Mit Ablauf der Vollstreckungsverjährung besteht für das Vollstreckungsverfahren ein Verfahrenshindernis mit der Folge, dass die Vollstreckung der Strafe oder der Vollzug der Maßnahme ab diesem Zeitpunkt unzulässig sind.²⁰⁰ Dies ist von Amts wegen zu beachten, ein mögliches Einverständnis des Verurteilten zur Vollstreckung ist unbeachtlich.²⁰¹ Aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Verjährungsvorschriften sind solche Rechtsfolgen von vornherein ausgenommen, die keiner Vollziehung bedürfen.²⁰² Dies betrifft das Fahrverbot gem. § 44 dStGB, die Ent-

¹⁹⁹ *Sinn*, SK-StGB, § 61 Rn. 19.

²⁰⁰ *Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 79 Rn. 1.

²⁰¹ *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 1.

²⁰² *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, § 79 Rn. 2.

ziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 dStGB sowie das Berufsverbot gem. § 70 dStGB.²⁰³

I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Gem. § 79 Abs. 2 dStGB verjährt die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen nicht. Maßgeblich ist allein die Höhe der ausgeurteilten Strafe, unabhängig davon, ob der jeweilige gesetzliche Tatbestand, wie beispielsweise § 251 dStGB, auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe zugelassen hätte.²⁰⁴ Grund hierfür ist, neben der objektiven Schwere der Tat, der von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe regelmäßig zu erwartende Impuls des Verurteilten, sich der Vollstreckung durch Flucht zu entziehen.²⁰⁵

Gleichsam unverjährbar sind gem. § 79 Abs. 4 S. 1 dStGB die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 66 dStGB) und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 S. 2 bzw. § 68c Abs. 3 dStGB). Weiter verjährt gem. § 5 Alt. 2 dVStGB auch die Vollstreckung wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verhängter Strafen nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um lebenslange Freiheitsstrafen handelt.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung gem. § 78 Abs. 3 dStGB berechnet sich die zeitliche Dauer der Vollstreckungsverjährung nicht nach der abstrakten Strafandrohung, sondern nach dem im Strafurteil oder dem Strafbefehl konkret festgelegten Strafmaß.²⁰⁶ Ohne Bedeutung sind die Anrechnung von Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehung gem. § 51 dStGB sowie Teilvollstreckungen oder ein im Gnadenwege erlassener Teil.²⁰⁷

203 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 2.

204 Mitsch, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

205 Mitsch, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

206 Mitsch, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

207 Fischer, StGB, § 79 Rn. 4; Mitsch, MK-StGB, § 79 Rn. 7.

Die reguläre Verjährung zeitiger Freiheitsstrafen und Geldstrafen ist abschließend in § 79 Abs. 3 Nr. 1–5 dStGB geregelt. Die Verjährungsfrist beträgt 25 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren, 20 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren, 10 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren und 5 Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr.

Die Verjährungsfrist beträgt bei Geldstrafen von mehr als 30 Tagessätzen 5 Jahre sowie 3 Jahre bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen.

2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. § 79 Abs. 6 dStGB beginnt die Vollstreckungsverjährungsfrist mit Rechtskraft der Entscheidung. Dies ist der Tag, an dem das Urteil im Strafausspruch – nicht im Schulterspruch – oder im Maßnahmenausspruch rechtskräftig wird.²⁰⁸ Der Tag, an dem die Rechtskraft eintritt, ist in die Berechnung einzubeziehen.²⁰⁹ Einem rechtskräftigen Urteil steht die Festsetzung von Rechtsfolgen durch Strafbefehl gleich,²¹⁰ sofern dieser nicht form- und fristgerecht durch Einspruch angefochten wird und somit gem. § 410 Abs. 3 dStPO in Rechtskraft erwächst. Bei Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 beginnt die Frist mit dem Entlassungstag.²¹¹ Gem. § 79 Abs. 5 S. 2 dStGB hindert die Anordnung einer Sicherungsverwahrung, deren Vollstreckung unverjährbar ist, die Verjährung der Vollstreckung gleichzeitig verhängter Strafen oder anderer Maßnahmen nicht.

Hinsichtlich der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion meint „Entscheidung“ i.S. des § 79 Abs. 6 dStGB nicht die Exequaturentscheidung, welche ein ausländisches Urteil in Deutschland für vollstreckbar erklärt, sondern diejenige ausländische Entscheidung, die den Rechtsfolgenausspruch enthält.²¹²

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so gilt gem. § 79 Abs. 5 S. 1 dStGB für sämtliche Rechtsfolgen die im jeweiligen Fall geltende längste Verjährungsfrist. Abseits

²⁰⁸ BGHSt 11, 393 (396); OLG Bremen NJW 1956, 1248; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

²⁰⁹ *Fischer*, StGB, § 79 Rn. 3.

²¹⁰ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

²¹¹ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

²¹² OLG Köln NStZ-RR 2011, 249.

einer Gesamtstrafenbildung verjährt die Vollstreckung für jede Deliktsfolge separat.²¹³

3. Beeinflussung des Fristablaufs

§ 79a dStGB bestimmt, wann die Verjährung mit der Rechtsfolge ruht, dass der Lauf der Vollstreckungsfrist, gleichsam wie bei § 78b dStGB, gehemmt ist.

Befindet sich der Verurteilte im Ausland, kann unter den in § 79b dStGB bestimmten Voraussetzungen daneben die reguläre Frist der Vollstreckungsverjährung einmalig verlängert werden.

a) Ruhens der Verjährungsfrist gem. § 79a dStGB

Die Vollstreckungsverjährung ruht, wenn entweder der Vollzug aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist oder aber der Verurteilte für eine gewisse Zeit von der Vollstreckung verschont wird. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tage, an welchem das auslösende Ereignis eintritt.²¹⁴ Mit Wegfall des ruhebegründenden Umstandes beginnt sie an dem Punkt weiterzulaufen, an welchem sie zuvor angehalten wurde,²¹⁵ und beginnt nicht von Neuem.

Der Katalog der unterbrechenden Umstände in § 79a dStGB ist abschließend. Beispielsweise ruht die Verjährung nicht in der Zeit zwischen dem Ergehen eines ausländischen Urteils und der darauf bezogenen Exequaturentscheidung.²¹⁶

aa) § 79a Nr. 1 dStGB: Rechtliche Vollstreckungshindernisse

Gem. § 79a Nr. 1 dStGB ruht die Verjährung, solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann, d.h. bei Vorliegen von Vollstreckungshindernissen. Entsprechend den Regelungen über das Ruhens der Verfolgungsverjährung ist unbeachtlich, ob

213 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 8.

214 *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 2.

215 *Mitsch*, MK-StGB, § 79b Rn. 1.

216 OLG Köln NStZ-RR 2011, 249 (250).

ein gesetzliches Hindernis die Vollstreckung im einzelnen Fall ausschließt oder gesetzliche Vorschriften der Vollstreckung allgemein entgegenstehen.²¹⁷

So sind, vorbehaltlich einer Genehmigung des Bundestages, freiheitsentziehende Vollstreckungshandlungen gegen Bundestagsabgeordnete gem. Art. 46 Abs. 3 f. GG unzulässig.²¹⁸ Die Verjährung ruht bis zum Ende des Mandats.

Weiter kann gem. § 455 Abs. 1 und 2 dStPO der gesundheitliche Zustand des Verurteilten ein Vollstreckungshindernis darstellen, sodass die Verjährung ruht.²¹⁹ Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist hiernach zwingend aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt oder aufgrund anderer Erkrankungen von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für diesen ausgeht. Der Beginn der Strafvollstreckung ist bis zur Wiederherstellung der Vollzugstauglichkeit zu verschieben,²²⁰ die Verjährung ruht.

Ohne Einfluss auf die Verjährung sind dagegen beispielsweise gem. § 360 Abs. 1 dStPO der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Unmöglichkeit der Vollstreckung aus tatsächlichen Gründen, etwa bei Aufenthalt des Verfolgten an einem unbekannten Ort.²²¹

bb) § 79a Nr. 2 dStGB: Bewilligung von Erleichterungen

Weiter ruht gem. § 79a Nr. 2 dStGB die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verurteilten eine der aufgeführten Erleichterungen bewilligt wird. Dies hindert die faktische Ausweitung einer bloßen Vergünstigung zu einem Vollstreckungshindernis.²²²

Die deutsche Rechtsordnung, insbesondere die dStPO, sieht verschiedene Situationen vor, in denen einem Verurteilten ausnahmsweise der Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von der Vollstreckungsbehörde bewilligt werden kann. Gem. § 79a Nr. 2a dStGB ruht die Verjährung während dieser Zeit.

217 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

218 *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 3.

219 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 3; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 79b Rn. 1.

220 *Coen*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 32. Edition 2019, Stand: 1.1.2019, § 455 Rn. 5.

221 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

222 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

Beispielsweise bestimmt § 455 Abs. 3 dStPO dass die Vollstreckung aufgeschoben werden kann, wenn aufgrund der körperlichen Verfassung des Verurteilten diesem oder aber der Anstalt der Vollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht abzuverlangen ist.²²³ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens der Vollstreckungsbehörde eine angemessene ärztliche Behandlung des Verurteilten in der Vollzugsanstalt nicht gewährleistet ist.²²⁴ Unter vergleichbaren Voraussetzungen kann ein bereits begonnener Vollzug gem. § 455 Abs. 4 S. 1 Nr. 1–3 dStPO unterbrochen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Krankheit des Verurteilten voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Gem. § 455 Abs. 5 S. 2 dStPO ist eine Unterbrechung allerdings ausgeschlossen, wenn überwiegende Gründe, namentlich die öffentliche Sicherheit, entgegenstehen.²²⁵

Daneben kann gem. § 455a Abs. 1 Alt. 1 dStPO Vollstreckungsaufschub aus Gründen der Vollzugsorganisation angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Eine Erforderlichkeit kann sich beispielsweise bei Überbelegung der Anstalt oder der Notwendigkeit zur Durchführung baulicher Maßnahmen ergeben.²²⁶ Die Anordnung einer Vollstreckungsunterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation ist unter den gleichen Voraussetzungen gem. § 455a Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 dStPO möglich.

Weiter kann gem. § 456 dStPO die Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten für einen Zeitraum von höchstens 4 Monaten aufgeschoben werden. Voraussetzung ist, dass durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile, insbesondere persönlicher oder wirtschaftlicher Natur,²²⁷ erwachsen. Wurde die Vollstreckung bereits unterbrochen, kann nach dieser Vorschrift auch die Vollstreckung des Strafrests vorübergehend aufgeschoben werden.²²⁸

Unter vergleichbaren Voraussetzungen kann nach § 456c dStPO das Wirksamwerden eines Berufsverbots in persönlichen Härtefällen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten aufgeschoben bzw. ausgesetzt werden.

223 Coen, BeckOK StPO, § 455 Rn. 4.

224 Coen, BeckOK StPO, § 455 Rn. 4. Eine Querschnittslähmung reicht hierfür beispielsweise nicht aus, vgl. OLG Köln BeckRS 2012, 17786.

225 Vgl. hierzu BVerfGK 17, 133.

226 Coen, BeckOK StPO, § 455a Rn. 1.

227 Coen, BeckOK StPO, § 456 Rn. 4.

228 Coen, BeckOK StPO, § 456 Rn. 2.

Stellt der Verurteilte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, kann das Gericht gem. § 360 Abs. 2 dStPO den Aufschub der Vollstreckung anordnen. Voraussetzung ist das Bestehen der begründeten Annahme, dass der Antrag des Verurteilten Erfolg haben wird.²²⁹ Weiter kann das Gericht gem. § 458 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 dStPO einen Aufschub oder eine Unterbrechung anordnen, sofern Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Strafzeitberechnung bestehen und die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen ist.

Daneben kann unter den engen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BtMG die Zurückstellung der Strafvollstreckung für eine Höchstdauer von 2 Jahren angeordnet werden, wenn der Verurteilte sich wegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit in einer der Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.

Des Weiteren bewirkt gem. § 79a Nr. 2b dStGB die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg das Ruhen der Verjährung während der Bewährungszeit.

Gleiches gilt gem. § 79a Nr. 2c dStGB, solange dem Verurteilten Zahlungserleichterungen bei Geldstrafe oder Einziehung bewilligt sind. Dies gilt auch, wenn die Zahlungserleichterung nach Rechtskraft des Urteils bewilligt wird.²³⁰

cc) § 79a Nr. 3 dStGB: Anstaltsverwahrung

Abschließend sieht § 79a Nr. 3 dStGB das Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Dauer des Zeitraums vor, in welchem der Verurteilte auf behördliche Anordnung im In- oder Ausland in einer Anstalt verwahrt wird. Hierfür kommt jede Art des behördlich angeordneten Freiheitsentzugs, wie die Unterbringung auf Grundlage der Landesunterbringungsgesetze der Länder,²³¹ einer stationären Drogentherapie²³² und, nach vorherrschender Ansicht²³³, auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in derselben Sache,²³⁴ in Betracht. Ebenso ruht die Verjährung während des Voll-

²²⁹ LG Gießen NJW 1994, 465 (467).

²³⁰ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 6.

²³¹ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

²³² LG Ellwangen NStZ-RR 98, 274. Kritisch, da diese freiwillig durchgeführt wird, *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

²³³ Vgl. *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 5 m.w.N.

²³⁴ OLG Hamm NStZ 1984, 237.

zugs der Führungsaufsicht gem. §§ 68 ff. dStGB.²³⁵ Mit dieser Vorschrift wird insbesondere verhindert, dass Verjährung infolge einer Freiheitsentziehung eintritt, die den Verurteilten aus anderen Gründen als zur Bestrafung trifft.²³⁶

b) Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 79b dStGB

Eine gerichtliche Verlängerung der regulären Verjährungsfrist ist unter den engen Voraussetzungen des § 79b dStGB möglich. Hiernach kann eine noch nicht abgelaufene Verjährungsfrist einer Strafe oder Maßnahme einmalig um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist aus § 79 Abs. 3 f. dStGB verlängert werden. Die Verlängerung beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die regelmäßige Vollstreckungsfrist abgelaufen wäre.²³⁷

Voraussetzung ist der zum Entscheidungszeitpunkt gegenwärtige Aufenthalt des Verurteilten in einem Gebiet, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen²³⁸ nicht erreicht werden kann. Weiter ist das Bestehen eines fortdauernden Vollstreckungsbedürfnisses erforderlich, was eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände, wie der Bedeutung der Tat und der Höhe der noch zu vollstreckenden Strafe, erfordert.²³⁹ Sofern Rechtshilfeverkehr besteht, muss die Auslieferung jedenfalls erfolglos versucht worden sein.²⁴⁰ Einer Verlängerung steht nicht entgegen, wenn die Entscheidung des Aufenthaltsstaates über das Ersuchen vor Ablauf der regulären Vollstreckungsverjährungsfrist von vornherein ausgeschlossen ist.²⁴¹

Gravierende Versäumnisse der Vollstreckungsbehörde können dagegen einer Verlängerung entgegenstehen. Angenommen wurde dies beispielsweise bei Nichterlass eines Europäischen Haftbefehls über einen Zeitraum von 6 Jahren, obgleich den deutschen Behörden der europäische Aufenthaltsstaat des Verurteilten bekannt war.²⁴²

Mangels anderslautender Vorschriften ist eine wiederholte Beeinflussung der Verjährungsfrist durch Ruhens möglich. Beispielsweise kann der

235 Fischer, StGB, § 79a Rn. 5; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 8.

236 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

237 Fischer, StGB, § 79b Rn. 4.

238 Vgl. OLG Hamm NStZ 1991, 186.

239 Fischer, StGB, § 79b Rn. 4. Vgl. hierzu auch OLG Stuttgart NStZ 2004, 404 (405).

240 Fischer, StGB, § 79b Rn. 2.

241 OLG Stuttgart NStZ 2004, 404.

242 OLG Karlsruhe StraFo 2017, 162 (163).

gesundheitliche Zustand des Verurteilten wiederkehrend zur Vollzugsuntauglichkeit führen, sodass die Vollstreckung mehrmalig aufzuschieben bzw. zu unterbrechen sein kann.²⁴³

Eine Fristverlängerung gem. § 79b dStGB ist dagegen nach dem ausdrücklichen Wortlaut lediglich einmal möglich. Ohne Belang für die Verlängerung ist, wenn der Lauf der regulären Verjährungsfrist zuvor bereits durch ruhensbegründende Ereignisse gehemmt wurde.²⁴⁴

4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Für die Berechnung der Verjährungsfrist ist auf die Dauer der verhängten Gesamtstrafe abzustellen.²⁴⁵ Fristbeginn ist der Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausspruchs über die Gesamtstrafe, die Rechtskraft der Einzelstrafen ist unbeachtlich.²⁴⁶ Wird nach § 55 dStGB oder nach § 460 dStPO²⁴⁷ nachträglich eine Gesamtstrafe festgesetzt, beginnt auch hier die Verjährung erst mit Rechtskraft der die Gesamtstrafe festsetzenden Entscheidung.²⁴⁸

Gem. § 79 Abs. 5 S. 2 dStGB hindert eine angeordnete Sicherungsverwahrung, deren Vollstreckung unverjährbar ist, die Verjährung der Vollstreckung gleichzeitig verhängter Strafen oder anderer Maßnahmen nicht.

Weiter kann die Vollstreckung in Ausnahmefällen auch vor Fristablauf rechtsstaatswidrig und damit unzulässig sein. Dies ist aus Gründen des Vertrauenschutzes beispielsweise der Fall, wenn der Beschuldigte die berechtigte Erwartung hegt, von der Verbüßung der Strafe verschont zu bleiben.²⁴⁹

243 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 62. Aufl. 2019, § 455 Rn. 2.

244 Fischer, StGB, § 79b Rn. 2.

245 BGHSt 30, 232 (234); BGHSt 34, 304 (307); Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 8.

246 BGHSt 30, 232 (234); BGHSt 34, 304 (307).

247 BGHSt 30, 234; OLG Zweibrücken NStZ 1991, 454; OLG Düsseldorf NJW 1993, 2128 (2129).

248 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

249 OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 253.

III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Gem. § 79 Abs. 4 S. 1 dStGB sind die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 66 dStGB) sowie der unbefristeten Führungsaufsicht²⁵⁰ (§ 68c Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 dStGB) unverjährbar.

Die Vollstreckung der übrigen Maßnahmen verjährt dagegen gem. § 79 Abs. 4 S. 2 dStGB für sonstige Fälle der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach 5 Jahren, bei allen übrigen Maßnahmen durchgängig nach Ablauf von 10 Jahren. Letzteres gilt auch für die Verjährung der Einziehung sowie der Unbrauchbarmachung.²⁵¹

B. Probleme und Entwicklungstendenzen

I. Probleme/Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen

1. § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB

Im Bereich des Verjährungsrechts konzentriert sich der rechtswissenschaftliche Diskurs gegenwärtig auf § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB. Gegen die aktuelle Fassung der Norm, nach welcher die Verjährung bestimmter Straftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht, werden systematische Gründe sowie der generelle Zweck der fristbeeinflussenden Vorschriften vorgebracht.

Eine Beeinflussung der regulären Verjährungsfrist und ein hiermit einhergehendes Aufschieben der durch das Institut der Verjährung verfolgten Ziele des Rechtsfriedens und der wirksamen Strafverfolgung ist in Ausnahmefällen erforderlich und damit sachdienlich.²⁵² In Anbetracht des Regelungszwecks des § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB sei die Einbeziehung von § 174a dStGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), § 174b dStGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) und 174c dStGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behand-

250 Dies soll dem längerfristigen Betreuungs- und Überwachungsbedarf dieses Personenkreises Rechnung tragen; BT-Drs. 16/1993, S. 24.

251 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 79 Rn. 5.

252 Vgl. BT-Drs. 15/350, 13.

lungs- oder Betreuungsverhältnisses) schwer nachvollziehbar.²⁵³ Ein objektiver Zusammenhang zwischen der herabgesetzten Anzeigebereitschaft des Opfers und seines Alters bestehe hier gerade nicht.²⁵⁴ Mit ähnlichen Argumenten wird die Einbeziehung von § 182 dStGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) kritisiert, da diese Norm gerade kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer voraussetzt.²⁵⁵

Daneben wird auch die schrittweise Erhöhung der Altersgrenze, von der Vollendung des 18. auf das 21.²⁵⁶ und nunmehr 30. Lebensjahr des Opfers²⁵⁷, als übermäßig hoch kritisiert.²⁵⁸ Einzelne Taten würden hierdurch praktisch unverjährbar.²⁵⁹ Eine solch hohe Altersgrenze sei weder europarechtlich vorgegeben,²⁶⁰ noch komme ihr nach dem Normzweck ein objektiver Nutzen zu.²⁶¹ Weiter wird die Frage aufgeworfen, warum das Ruhren der Verjährung auf Sexualstraftaten beschränkt ist, wo doch Abhängigkeitsverhältnisse auch Opfer anderer Straftaten von der Erstattung einer Anzeige abzuhalten geeignet sind.²⁶²

253 Fischer, StGB, § 78b Rn. 3c.

254 Fischer, StGB, § 78b Rn. 3c.

255 BT-Drs. 15/350, 13 f.

256 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), BGBl. I 2013 S. 1805.

257 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, BGBl. I 2015 S. 10.

258 Fischer, StGB, § 78b Rn. 3d; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3.

259 Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3. Vgl. BT-Drs. 18/2601, 23: „Schwere Sexualdelikte (z.B. der schwere Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB) können ... frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers verjähren, wobei sich diese Frist durch zahlreiche Unterbrechungshandlungen gemäß § 78c StGB – etwa durch die Anordnung der ersten Vernehmung des Beschuldigten – sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern kann“.

260 Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. 335/1, verpflichtet die Mitgliedsstaaten lediglich zur Gewährleistung einer Verfolgbarkeit von Sexualstraftaten „während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer“.

261 Fischer, StGB, § 78b Rn. 3d.

262 Fischer, StGB, § 78b Rn. 3d; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3.

2. Verjährung in der öffentlichen Wahrnehmung

Regelmäßig führen die Verjährungsregelungen dazu, dass Verfahren aufgrund eines drohenden oder bereits eingetretenen Fristablaufs beendet werden. Eine gesonderte statistische Erfassung wegen Eintritts der Verjährung eingestellter Verfahren erfolgt in Deutschland in Sonderfällen. So entdecken nach einem aktuellen Bericht Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs gegen katholische Kleriker in beinahe der Hälfte aller Fälle (46,6 %) wegen Verjährung mit der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.²⁶³

Abseits rechtswissenschaftlicher Publikationen finden die Verjährungsvorschriften im öffentlichen Diskurs hauptsächlich Beachtung anlässlich der medialen Berichterstattung über Großverfahren und andere Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen des „Loveparade“-Komplexes, bei dem im Juli 2010 während einer Massenpanik 21 Personen getötet und hunderte weitere verletzt wurden. Aufgrund des Umfangs der Beweisaufnahme ist zum derzeitigen Stand ungewiss, ob das Großverfahren bis zum Eintritt der Verjährung im Jahr 2020 abzuschließen sein wird. Die Staatsanwaltschaft hat im Hinblick hierauf kürzlich der Einstellung des Verfahrens gegen sieben der zehn Angeklagten, nach nunmehr 100 Hauptverhandlungstagen, zugestimmt.²⁶⁴

Infolge der medialen Berichterstattung wird das Gerechtigkeitsgefühl von Teilen der Bevölkerung als gestört empfunden, wenn allein aufgrund Verjährung eine Verurteilung nicht erfolgt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Verjährungsvorschriften oder die Entwicklung eines öffentlichen Bewusstseins für das Institut der Verjährung lassen sich allerdings nicht feststellen. Jedenfalls hat die Berichterstattung bislang nicht zu der politischen Forderung geführt, die geltenden Verjährungsregelungen zu reformieren oder gar zu streichen. So deuten weder der Koalitionsver-

263 Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG Studie), 2018, S. 184, abrufbar unter: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbende/MHG-Studie-gesamt.pdf (zuletzt: 25.4.2019).

264 O.V., „Loveparade-Prozess – Verfahren geht mit drei Angeklagten weiter“, in: FAZ.Net, 05.02.2019, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/un-gluecke/loveparade-prozess-verfahren-geht-mit-drei-angeklagten-weiter-16025243.html> (zuletzt: 26.4.2019).

trag der Regierungsparteien²⁶⁵ noch die Datenbank des BMJV²⁶⁶ diesbezüglich auf bevorstehende Gesetzesvorhaben hin.

II. Entwicklungstendenzen

Die grundsätzliche Kritik des Schrifttums an § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB hat bislang keinen Niederschlag in gesetzgeberischen Reformvorhaben gefunden.

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorgaben werden die deutschen Verjährungsfristen regelmäßig auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft, ein erweiterter gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe den „Loveparade“-Fall bei Fn. 22 und 264.

265 „Ein neuer Aufbruch für Europa“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode 2018, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (zuletzt: 26.4.2019).

266 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Übersicht der laufenden Referentenentwürfe, Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen zu der Sucheingabe „Verjährung“, abrufbar unter: https://www.bmjjv.de/SiteGlobals/Frms/Suche/Gesetzgebungsverfahrensuche_Formular.html;jsessionid=39AE37CC5EDC695706E1C73A0C2D851B.2_cid324?resourceId=6712354&input_=9787110&pageLocale=de&templateQueryString=Verj%C3%A4hrung&submit.x=0&submit.y=0 (zuletzt: 26.4.2019).

